

ANGABEN IN DER ZOLLANMELDUNG

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

- 1) *Die Zollverwaltung eines jeden Mitgliedstaats ergänzt das Merkblatt soweit erforderlich.*
- 2) *Die Bestimmungen dieses Titels stehen dem Drucken von papiergestützten Zollanmeldungen und Unterlagen zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, die nicht im internen Unionsversandverfahren befördert werden, mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungsanlagen, formlos auf Papier, unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen, nicht entgegen.*

A. Allgemeine Darstellung

- 1) *Die papiergestützten Zollanmeldungen sind auf Durchschreibepapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu drucken. Das Papier muss möglichst undurchsichtig sein, damit die Eintragungen auf der einen Seite die Lesbarkeit der Eintragungen auf der anderen nicht beeinträchtigen; es muss so fest sein, dass es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert.*
- 2) *Für alle Exemplare ist weißes Papier zu verwenden. Auf den Exemplaren für das Unionsversandverfahren (1, 4 und 5) haben jedoch die Felder 1 (erstes und drittes Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld links), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 einen grünen Grund.*

Die Vordrucke sind mit grüner Tinte zu drucken.

- 3) *Die Abmessungen der Felder beruhen horizontal auf einem Zehntel Zoll und vertikal auf einem Sechstel Zoll. Die Abmessungen der Unterfelder beruhen horizontal auf einem Zehntel Zoll.*
- 4) *Die einzelnen Exemplare sind wie folgt auf den Vordrucken nach den Mustern in den Anlagen B1 und B3 farblich zu kennzeichnen:*
 - *die Exemplare 1, 2, 3 und 5 weisen am rechten Rand einen durchgehenden roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen auf;*
 - *die Exemplare 4, 6, 7 und 8 weisen am rechten Rand einen unterbrochenen blauen, roten, grünen bzw. gelben Streifen auf;*

Auf den Vordrucken gemäß den Mustern in den Anlagen B2 und B4 weisen die Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5 am rechten Rand einen durchgehenden und rechts davon einen unterbrochenen roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen auf.

Die Streifen sind ungefähr 3 mm breit. Der unterbrochene Streifen besteht aus einer Folge von 3 mm langen Quadraten und 3 mm Zwischenraum.

Die Exemplare, auf denen die Daten der in den Anlagen B1 und B3 genannten Vordrucke in Durchschrift erscheinen müssen, sind in Anlage B5 genannt. Die Exemplare, auf denen die Daten der in den Anlagen B2 und B4 genannten Vordrucke in Durchschrift erscheinen müssen, sind in Anlage B6 genannt.

- 5) *Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von minus 5 bis plus 8 mm zugelassen sind.*
- 6) *Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vordrucke den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten müssen. Darüber hinaus können sie den Druck der Vordrucke von einer vorherigen technischen Zulassung abhängig machen.*
- 7) *Die Vordrucke und die Ergänzungsvordrucke sind zu verwenden,*

- a) wenn in einer Unionsregelung auf eine Anmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren oder zur Wiederausfuhr Bezug genommen wird;
 - b) gegebenenfalls während der in einer Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeit im Handel zwischen der Union in ihrer Zusammensetzung vor dem Beitritt und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Staaten mit Waren, für die die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung noch nicht vollständig abgebaut sind oder die anderen in der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen unterworfen bleiben;
 - c) wenn eine Unionsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht, insbesondere im Rahmen des Unionsversandverfahrens für die Versandanmeldung für Reisende und für das Ausfallverfahren.
- 8) Die in diesen Fällen verwendeten Vordrucke und Ergänzungsvordrucke bestehen aus den Exemplaren, die für die Erfüllung der Förmlichkeiten für ein oder mehrere Zollverfahren benötigt werden, wobei aus den folgenden acht Exemplaren auszuwählen ist:
- Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Mitgliedstaats aufbewahrt wird, in dem die Ausfuhrförmlichkeiten (gegebenenfalls Versandungsförmlichkeiten) oder Förmlichkeiten des Unionsversandverfahrens erfüllt werden;
 - Exemplar Nr. 2 das für die Statistik des Ausfuhrmitgliedstaats bestimmt ist. Dieses Exemplar kann auch im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, für die Statistik des Versandmitgliedstaats verwendet werden;
 - Exemplar Nr. 3, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Ausführer zurückgegeben wird;
 - Exemplar Nr. 4, das von der Bestimmungszollstelle nach Abschluss eines Unionsversandverfahrens oder als Dokument zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren aufbewahrt wird;
 - Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das Unionsversandverfahren verwendet wird;
 - Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Mitgliedstaats aufbewahrt wird, in dem die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden;
 - Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Einfuhrmitgliedstaats bestimmt ist. Dieses Exemplar kann auch im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, für die Statistik des Einfuhrmitgliedstaats verwendet werden;
 - Exemplar Nr. 8, das dem Empfänger zurückgegeben wird.

Verschiedene Kombinationen von Exemplaren sind möglich, beispielsweise

Ausfuhrverfahren, passives Veredelungsverfahren oder Wiederausfuhr: Exemplare 1, 2 und 3;

Unionsversandverfahren: Exemplare 1, 4 und 5;

Zollverfahren bei der Einfuhr: Exemplare 6, 7 und 8.

- 9) In bestimmten Fällen muss darüber hinaus am Bestimmungsort der zollrechtliche Status von Unionswaren nachgewiesen werden. Dann ist das Exemplar Nr. 4 als Dokument T2L zu verwenden.
- 10) Es steht den Beteiligten mithin frei, Vordrucksätze nach ihrer Wahl drucken zu lassen, sofern diese mit dem amtlichen Muster übereinstimmen.

Ein Vordrucksatz ist so zu gestalten, dass in den Fällen, in denen eine in beiden Mitgliedstaaten gleichlautende Angabe einzutragen ist, diese unmittelbar vom Ausführer oder vom Inhaber des Verfahrens in das Exemplar Nr. 1 eingetragen wird und aufgrund einer chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift auf sämtlichen anderen Exemplaren er-

scheint. Soll dagegen aus den verschiedensten Gründen (insbesondere unterschiedliche Angaben je nach Verfahrensabschnitt) eine Angabe nicht von einem Mitgliedstaat zum anderen weitergegeben werden, so wird die Wiedergabe durch Desensibilisierung des Durchschreibepapiers auf die betreffenden Exemplare beschränkt.

Werden die Anmeldungen unter Einsatz eines Datenverarbeitungssystems zur Bearbeitung der Anmeldungen erstellt, so können aus vollständigen Vordrucksätzen entnommene Sätze verwendet werden, die aus Exemplaren mit jeweils doppelter Funktion bestehen: 1/6, 2/7, 3/8, 4/5.

Dabei ist auf jedem Satz die Nummerierung der entsprechenden Exemplare hervorzuheben, indem die Randnummerierung der nichtverwendeten Exemplare gestrichen wird.

Diese Vordrucksätze sind so gestaltet, dass die in den verschiedenen Exemplaren benötigten Angaben aufgrund der chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift erscheinen.

- 11) *Werden gemäß der Allgemeinen Bemerkung 2 die Anmeldungen zur Überführung in ein Zollverfahren oder zur Wiederausfuhr oder die Dokumente zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren die nicht im internen Unionsversandverfahren befördert werden, formlos auf Papier mittels privater oder öffentlicher Datenverarbeitungsanlagen erstellt, so müssen die betreffenden Anmeldungen oder Unterlagen allen Formvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Rückseite der Vordrucke (im Falle der für das Unionsversandverfahren verwendeten Exemplare) genügen, die im Zollkodex der Union ⁰⁾ oder in dieser Verordnung vorgesehen sind; ausgenommen sind Vorschriften über:*

die Farbe des Drucks;

die Verwendung von Schrägdrucken;

das Aufdrucken eines Untergrunds bei den Feldern für das Unionsversandverfahren.

Der Abgangszollstelle braucht nur ein Exemplar der Versandanmeldung vorgelegt zu werden, wenn diese dort EDV-gestützt bearbeitet wird.

In einigen Fällen werden auch Vorgaben bezüglich der Art und der Länge der Angaben gemacht.

Die Codes für die Art der Angaben lauten wie folgt:

a alphabetisch

n numerisch

an alphanumerisch.

Die Zahl hinter dem Code zeigt die zulässige Länge der Angaben an. Gehen dieser Längenangabe zwei Punkte voraus, so bedeutet dies, dass keine bestimmte Länge vorgeschrieben ist und so viele Zeichen wie angegeben verwendet werden können.

B Verlangte Angaben

Die Vordrucke enthalten jeweils sämtliche Felder, die dem oder den jeweiligen Zollverfahren entsprechend nur zum Teil auszufüllen sind.

Folgender Tabelle ist zu entnehmen, welche Felder unbeschadet der Anwendung vereinfachter Verfahren für die jeweiligen Zollverfahren auszufüllen sind. Der Status der in dieser Tabelle festgelegten Felder wird durch die unter Titel II näher erläuterten spezifischen Vorschriften zu den einzelnen Feldern nicht berührt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Einteilung in die nachfolgenden Kategorien nicht der Tatsache vorgreift, dass bestimmte Angaben naturgemäß nur unter bestimmten Bedingun-

⁰⁾ VERORDNUNG (EU) Nr. 952/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

gen von Bedeutung sind und folglich nur verlangt werden, wenn die Umstände es erfordern. So wird die besondere Maßeinheit in Feld 41 (Kategorie „A“) nur verlangt, wenn dies im TARIC vorgesehen ist.

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	i)	J
1 (1)	A	A	A	A	A			A	A	A
1 (2)	A	A	A	A	A			A	A	A
1 (3)						A	A			
2	B[1]	A	B	B	B	B	B	B	B	
2 (Nr.)	A	A	A	A	A	B	B	B	B	
3	A[2][3]	A[2][3]	A[2][3]	A[2][3]	A[2][3]	A[2][3]	A[2][3]	A[2][3]	A[2][3]	A[2][3]
4	B		B		B	A[4]	A	B	B	
5	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
6	B		B	B	B	B[4]		B	B	
7	C	C	C	C	C	A[5]		C	C	C
8	B	B	B	B	B	A[6]		B	B	B
8 (Nr.)	B	B	B	B	B	B		A	A	A
12								B	B	
14	B	B	B	B	B		B	B	B	B
14 (Nr.)	A	A	A	A	A		A	A	A	A
15						A[2]				
15a	B	B	B	B	B	A[5]		A	A	B
17						A[2]				
17a	A	A	A	B	A	A[5]		B	B	B
17b								B	B	B
18 (Kennzeichen)	B [1][7]		B[7]		B[7]	A[7 [24]]		B[7]	B[7]	
18 (Staatszugehörigkeit)						A[8] [24]				
19	A[9]	A[9]	A[9]	A[9]	A[9]	B[4]		A[9]	A[9]	A[9]
20	B[10]		B[10]		B[10]			B[10]	B[10]	
21 (Kennzeichen)	A[1]					B[8]				
21 (Staatszugehörigkeit)	A[8]		A[8]		A[8]	A[8]		A[8]	A[8]	
22 (Währung)	B		B		B			A	A	
22 (Betrag)	B		B		B			C	C	
23	B[11]		B[11]		B[11]			B[11]	B[11]	
24	B		B		B			B	B	
25	A	B	A	B	A	B		A	A	B
26	A[12]	B[12]	A[12]	B[12]	A[12]	B[12]		A[13]	A[13]	B[13]

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	i)	J
27						<i>B</i>				
29	<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>			<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>
30	<i>B</i>	<i>B</i> [1]	<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i> [14]		<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>
31	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>
32	<i>A</i> [3]	<i>A</i> [3]	<i>A</i> [3]	<i>A</i> [3]	<i>A</i> [3]	<i>A</i> [3]	<i>A</i> [3]	<i>A</i> [3]	<i>A</i> [3]	<i>A</i> [3]
33 (1)	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i> [15]	<i>A</i>	<i>A</i> [16]	<i>A</i> [17]	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>B</i>
33 (2)								<i>A</i>	<i>A</i>	<i>B</i>
33 (3)	<i>A</i>	<i>A</i>						<i>A</i>	<i>A</i>	<i>B</i>
33 (4)	<i>A</i>	<i>A</i>						<i>A</i>	<i>A</i>	<i>B</i>
33 (5)	<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>			<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>
34a	<i>C</i> [1]	<i>A</i>	<i>C</i>	<i>C</i>	<i>C</i>			<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>
34b	<i>B</i>		<i>B</i>		<i>B</i>					
35	<i>B</i>	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>B</i>	<i>A</i>
36								<i>A</i>	<i>A</i> [17]	
37 (1)	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>			<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>
37 (2)	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>			<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>
38	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i> [17]	<i>A</i> [17]	<i>A</i> [18]	<i>A</i>	<i>A</i>
39								<i>B</i> [19]	<i>B</i>	
40	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>
41	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>			<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>
42								<i>A</i>	<i>A</i>	
43								<i>B</i>	<i>B</i>	
44	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i> [4]	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>
45								<i>B</i>	<i>B</i>	
46	<i>A</i> [25]	<i>B</i> [25]	<i>A</i> [25]	<i>B</i> [25]	<i>A</i> [25]			<i>A</i> [25]	<i>A</i> [25]	<i>B</i> [25]
47 (Art)	<i>BC</i> [20]		<i>BC</i> [20]		<i>BC</i> [20]			<i>A</i> [18] <i>[21][22]</i>	<i>A</i> [18] <i>[21][22]</i>	
47 (Bemes- sungs- grundlage)	<i>B</i>	<i>B</i>	<i>B</i>		<i>B</i>			<i>A</i> [18] <i>[21][22]</i>	<i>A</i> [18] <i>[21][22]</i>	<i>B</i>
47 (Satz)	<i>BC</i> [20]		<i>BC</i> [20]		<i>BC</i> [20]			<i>BC</i> [18] <i>[20][22]</i>	<i>BC</i> [20]	
47 (Betrag)	<i>BC</i> [20]		<i>BC</i> [20]		<i>BC</i> [20]			<i>BC</i> [18] <i>[20][22]</i>	<i>BC</i> [20]	
47 (insgesamt)	<i>BC</i> [20]		<i>BC</i> [20]		<i>BC</i> [20]			<i>BC</i> [18] <i>[20][22]</i>	<i>BC</i> [20]	
47 (ZA)	<i>B</i>		<i>B</i>		<i>B</i>			<i>B</i> [18] <i>[22]</i>	<i>B</i>	
48	<i>B</i>		<i>B</i>		<i>B</i>			<i>B</i>	<i>B</i>	
49	<i>B</i> [23]	<i>A</i>	<i>B</i> [23]	<i>A</i>	<i>B</i> [23]			<i>B</i> [23]	<i>B</i> [23]	<i>A</i>

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	i)	J
50	C		C		C	A				
51						A[4]				
52						A				
53						A				
54	A	A	A	A	A		A	A	A	A
55						A				
56						A				

Legende

<i>Spalten</i>	<i>Codes für Feld 37, erstes Unterfeld</i>
<i>A: Ausfuhr/Versendung</i>	10, 11, 23
<i>B: Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr oder Herstellungsverfahren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen</i>	76, 77
<i>C: Wiederausfuhr im Anschluss an ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Zolllagerverfahren</i>	31
<i>D: Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren</i>	31
<i>E: Passive Veredelung</i>	21, 22
<i>F: Versandverfahren</i>	
<i>G: Zollrechtlicher Status von Unionswaren</i>	
<i>H: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr</i>	01, 07, 40, 42, 43, 45, 48, 49, 61, 63, 68
<i>I: Überführung von Waren in die aktive Veredelung oder die vorübergehende Verwendung</i>	51, 53, 54
<i>J: Überführung in ein Zolllagerverfahren</i>	71, 78

Symbole in den Feldern

- A:** *Obligatorisch: Diese Angaben werden in jedem Mitgliedstaat verlangt.*
- B:** *Fakultativ für die Mitgliedstaaten: Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie diese Angaben verlangen oder nicht.*
- C:** *Fakultativ für die Wirtschaftsbeteiligten: Diese Angaben können die Wirtschaftsbeteiligten von sich aus machen, sie dürfen von den Mitgliedstaaten jedoch nicht verlangt werden.*

Anmerkungen

-
- [1] Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, sind diese Angaben obligatorisch.
-
- [2] Angaben, die nur bei Verfahren verlangt werden, die nicht EDV-gestützt bearbeitet werden.
-
- [3] Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine einzige Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld nichts einzutragen ist, da die Ziffer „1“ bereits in Feld 5 anzugeben war.
-
- [4] Im NCTS ist dieses Feld gemäß den in Anlage C2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 ¹⁾ vorgesehenen Modalitäten obligatorisch.
-
- [5] Angaben, die nur bei EDV-gestützten Verfahren verlangt werden.
-
- [6] Die Benutzung dieses Feldes steht den Mitgliedstaaten frei, wenn der Empfänger weder in der Union noch in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ansässig ist.
-
- [7] Nicht verwenden bei Postsendungen oder Beförderung durch festinstallierte Transporteinrichtungen.
-
- [8] Nicht verwenden bei Postsendungen, Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen oder im Eisenbahnverkehr.
-
- [9] Diese Angabe ist erforderlich, wenn die Verfahren nicht EDV-gestützt bearbeitet werden. Bei EDV-gestützten Verfahren brauchen die Mitgliedstaaten diese Angabe nicht zu verlangen, weil sie auch aus anderen Bestandteilen der Anmeldung hervorgeht und so der Kommission gemäß den Vorschriften über die Erstellung von Außenhandelsstatistiken übermittelt werden kann.
-
- [10] Die Angabe im dritten Unterfeld dieses Feldes darf von den Mitgliedstaaten nur verlangt werden, wenn die Zollverwaltung den Zollwert für den Wirtschaftsbeteiligten berechnet.
-
- [11] Diese Angabe darf von den Mitgliedstaaten nur in Ausnahmefällen verlangt werden, in denen von den in Artikel 146 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ²⁾ festgelegten Vorschriften für die monatliche Festlegung der Wechselkurse abgewichen wird.
-
- [12] Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Ausfuhrförmlichkeiten bei der Ausgangsstelle aus der Union erfüllt werden.
-
- [13] Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Einfuhrförmlichkeiten bei der Eingangsstelle in die Union erfüllt werden.
-
- [14] Dieses Feld kann im NCTS gemäß den in Anlage C2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Modalitäten verwendet werden.
-
- [16] Dieses Unterfeld ist auszufüllen
- wenn die Versandanmeldung von derselben Person zusammen mit oder im Anschluss an eine Zollanmeldung erstellt wird, in der die Warennummer angegeben ist, oder
 - wenn dies im Unionsrecht vorgesehen ist.
-
- [17] Nur ausfüllen, wenn dies im Unionsrecht vorgesehen ist.
-

¹⁾ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/341 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

²⁾ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 DER KOMMISSION vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

-
- [18] Diese Angabe wird für Waren, die für eine Einfuhrabgabenbefreiung in Betracht kommen, nicht verlangt, sofern die Zollbehörden sie nicht für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der betreffenden Waren für erforderlich halten.
-
- [19] Die Mitgliedstaaten können die Anmelder von dieser Verpflichtung entbinden, sofern sie mit ihren Systemen diese Information automatisch und zweifelsfrei den übrigen Angaben der Anmeldung entnehmen können.
-
- [20] Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Zollverwaltungen die Abgabenberechnungen für die Wirtschaftsbeteiligten auf der Grundlage der anderen Angaben in der Anmeldung vornehmen. In anderen Fällen liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie diese Angabe verlangen oder nicht.
-
- [21] Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Zollverwaltungen die Abgabenberechnungen für die Wirtschaftsbeteiligten auf der Grundlage der anderen Angaben in der Anmeldung vornehmen.
-
- [22] Die Mitgliedstaaten können den Zollanmelder von der Benutzung dieses Feldes freistellen, wenn der Zollanmeldung das in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehene Papier beigelegt ist.
-
- [23] Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die Anmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren zur Beendigung des Zollagervfahrens dient.
-
- [24] Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, können die Zollbehörden den Inhaber des Verfahrens ermächtigen, dieses Feld beim Abgang leer zu lassen, wenn aus logistischen Gründen zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind, sofern sie sicherstellen können, dass die richtigen Angaben zum Beförderungsmittel nachträglich in Feld 55 eingetragen werden.
-
- [25] Der Mitgliedstaat, der die Anmeldung annimmt, kann von der Verpflichtung, diese Angaben bereitzustellen, absehen, wenn er eine zutreffende Beurteilung vornehmen kann und Berechnungsmethoden eingeführt wurden, die ein mit statistischen Anforderungen zu vereinbarendes Ergebnis ermöglichen.
-

Für Österreich:

- a) Soweit Angaben für Zwecke der Außenhandelsstatistik zu machen sind, sind sie entsprechend den diesbezüglichen Rechtsvorschriften zu machen.
- b) Soweit die Anwendung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens (Art. 166 Zollkodex) in der Einfuhr vorgesehen ist, sind die für das betreffende Verfahren erforderlichen Mindestangaben in der Anmeldung in nachstehend angeführter Tabelle in der Spalte „VA“ entsprechend gekennzeichnet, wobei durch den entsprechenden Eintrag die in der Spalte „IM“ vorgesehenen Anmerkungen sinngemäß Anwendung finden.

Feld Nr.	Bezeichnung	VA	EX	IM	Transit	T2L
1	Anmeldung - 1. Unterfeld	X	P	P		
1	Anmeldung - 2. Unterfeld	X	P	P		
1	Anmeldung - 3. Unterfeld				P	P
2	Ausführer/Versender - Name	X	A(1)	A(17)(18)	O	P
2 (Nr.)	Ausführer/Versender - Nr.	X	P	A(39)	O	P

Feld Nr.	Bezeichnung	VA	EX	IM	Transit	T2L
3	Vordrucke	X	A(2)	A(2)	A(2)	A(2)
4	Ladelisten				A(40)	P
5	Positionen	X	P	P	P	P
6	Packstücke gesamt	X	P(3)	P(18)	P	
7	Bezugsnummer	X	P(30)	P(30)	P(30)	
8	Empfänger - Name	X	A(17)	O	A(31)	
8 (Nr.)	Empfänger - Nr.	X	A(38)	P	O	
9	Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr		A(1)			
10	Erstes Bestimmungsland/letztes Herkunftsland					
11	Handels-/Erzeugungsland					
12	Angaben zum Wert			P(18)		
13	Gemeinsame Landwirtschaftspolitik					
14	Anmelder - Name					
14 (Nr.)	Anmelder - Nr.	X	P	P		P
15	Versendungs-/Ausfuhrland				A(32)	
15a	Versendungs-/Ausfuhrland - Code	X	A (43)	P(18)	P(30)	
16	Ursprungsland				A(32)	
17	Bestimmungsland				A(32)	
17a	Bestimmungsland - Code		P(4)	A(19)	P(30)	
17b	Bestimmungsland (Region) - Code					
18	Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft		A(5)		P(33)	
18	Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft				P(8)	
19	Containerindikator		P	P	P	
20	Lieferbedingung		P(6)	P(20)		
21	Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		A(7)		P(8)	
21	Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		P(8)	P(21)	P(8)	
22	Währung	X		P(20)		
22	Betrag	X		O(20)		
23	Umrechnungskurs					

Feld Nr.	Bezeichnung	VA	EX	IM	Transit	T2L
24	Art des Geschäfts		P(6)	P(18)		
25	Verkehrszweig an der Grenze		P(6)	P (18)	A(34)	
26	Inländischer Verkehrszweig		P(9)	P (22)	P(9)	
27	Ladeort/Entladeort					
28	Finanz- und Bankangaben		P(6)	P(20)		
29	Ausgangs-/Eingangszollstelle		P(3)	P		
30	Warenort	X	P	P	P	
31	Packstücke und Warenbezeichnung		P	P	P	P
32	Positions-Nr.	X	P(10)	P(10)	P(10)	P(10)
33	Warennummer - 1. Unterfeld	X	P(11)	P(20)	A(35)	A(36)
33	Warennummer - 2. Unterfeld	X		P(20)		
33	Warennummer - 3. Unterfeld	X	A(12)	A(23)		
33	Warennummer - 4. Unterfeld	X		A(23)		
33	Warennummer - 5. Unterfeld	X		A(23)		
34a	Ursprungsland - Code	X	A(1)	P		
34b	Ursprungsland (Region) - Code					
35	Rohmasse	X	A(13)	A(29)	P	P
36	Präferenz	X		A(24)		
37	Verfahren - 1. Unterfeld	X	P	P		
37	Verfahren - 2. Unterfeld	X	P	P		
38	Eigenmasse		P	P	A(36)	A(36)
39	Kontingent			A(25)		
40	Summarische Anmeldung/Vorpaper		A(37)	P	P	P
41	Besondere Maßeinheit		A(28)	A(28)		
42	Artikelpreis			P(20)		
43	Bewertungsmethode (B.M.) - Code			P(20)		
44	Besondere Vermerke/vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen	X	P	P	A (42)	P
45	Berichtigung			P(20)		
46	Statistischer Wert		P(6)			
47	Abgabenberechnung - Art		A(14)	A(14)		
47	Abgabenberechnung - Bemessungsgrundlage		A(14)	A(14)		

Feld Nr.	Bezeichnung	VA	EX	IM	Transit	T2L
47	Abgabenberechnung - Satz					
47	Abgabenberechnung - Betrag					
47	Abgabenberechnung - insgesamt					
47	Abgabenberechnung - Zahlungsart (ZA)	X	A(27)	P(18)		
48	Zahlungsaufschub	X	A(6)(15)	A(15)(18)		
49	Bezeichnung des Lagers	X	A(16)	A(26)		
50	Hauptverpflichteter		O(6)		P	
51	Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)				A(41)	
52	Sicherheit				P	
53	Bestimmungsstelle (und Land)				P	
54	Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters	X	P	P		P
55	Umladungen				P	
56	Andere Ereignisse während der Beförderung				P	

Legende

Spalten	Codes für Feld 37, erstes Unterfeld (erste und zweite Stelle)
EX	10, 11, 21, 22, 23, 31, 76, 77,
IM	01, 02, 07, 40, 41, 42, 43, 45, 48, 49, 51, 53, 54, 61, 63, 68, 71, 78, 91, 92
Transit	
T2L	

P: Obligatorisch: Diese Angaben werden jedenfalls verlangt.

A: Abhängig: Angaben die entsprechend den nachstehenden Anmerkungen zu machen sind.

O: Optional für die Wirtschaftsbeteiligten: Diese Angaben dürfen von den Zollbehörden jedoch nicht verlangt werden.

Anmerkungen

-
- (1) Bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, sowie bei der Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr sind diese Angaben obligatorisch.
-
- (2) Nur im schriftlichen Verfahren anzugeben, nicht jedoch, wenn die Anmeldung nur eine Warenposition enthält.
-
- (3) Nicht anzugeben bei der Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr.
-

(4)	Nicht anzugeben bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren.
(5)	Diese Angaben sind bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, obligatorisch; nicht anzugeben jedoch bei der Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr sowie bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren und bei Postsendungen oder Beförderung durch festinstallierte Transporteinrichtungen.
(6)	Nicht anzugeben bei der Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr sowie bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren.
(7)	Bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, sind diese Angaben obligatorisch; nicht anzugeben jedoch bei Postsendungen, Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen und bei der Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr.
(8)	Nicht zu verwenden bei Postsendungen, Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen oder im Eisenbahnverkehr.
(9)	Nicht zu verwenden, wenn die Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten bei der Ausgangsstelle aus der Union erfüllt werden, sowie im Falle der Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr und bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren.
(10)	Nicht anzugeben im schriftlichen Verfahren, wenn nur eine Warenposition angemeldet wird.
(11)	Nicht anzugeben bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein anderes Zolllagerverfahren als des Zolllagers Typ D oder E/d.
(12)	Nur anzugeben bei der endgültigen Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, und bei der Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr, sofern eine Angabe vorgesehen ist.
(13)	Bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, sowie bei der Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr und bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren ist diese Angabe obligatorisch.
(14)	Sofern für eine Abgabeberechnung sonstige Bemessungsgrundlagen erforderlich sind, ist deren Angabe obligatorisch.
(15)	Nur anzugeben, sofern eine Abgabentrückung im Wege eines bewilligten Zahlungsaufschubkontos erfolgen soll.
(16)	Anzugeben bei der Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr und bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren sowie bei der Überführung in ein Zollverfahren zur Beendigung des Zolllagerverfahrens.
(17)	Im schriftlichen Verfahren ist diese Angabe verpflichtend in den Fällen, in denen keine Kennnummer (TIN) des Beteiligten verwendet wird.
(18)	Nicht anzugeben bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren.
(19)	Obligatorisch, wenn an die Zollabfertigung eine (steuerbefreiende) Innerunions-Lieferung oder eine Weiterversendung in Teile des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung findet, anschließt.
(20)	Nicht anzugeben bei der Überführung in ein anderes Zolllagerverfahren als ein Zolllager des Typs D oder E/d.
(21)	Nicht anzugeben bei Postsendungen, Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen oder im Eisenbahnverkehr sowie bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren.

(22)	Nicht zu verwenden, wenn die Einfuhrformlichkeiten bei der Eingangsstelle in die Union erfüllt werden, sowie bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren.
(23)	Nur anzugeben, wenn eine Angabe vorgesehen ist; nicht anzugeben bei der Überführung in ein anderes Zolllagerverfahren als ein Zolllager des Typs D oder E/d.
(24)	Nicht anzugeben bei Überführung in ein Zolllagerverfahren; bei Überführung in ein wirtschaftliches Zollverfahren nur, wenn es das Unionsrecht vorsieht.
(25)	Nur anzugeben bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sofern ein Zollkontingent beantragt wird.
(26)	Anzugeben bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren sowie zur Überführung in ein Zollverfahren im Anschluss an ein Zolllagerverfahren.
(27)	Anzugeben, sofern eine Festsetzung von Ausfuhrabgaben erfolgt, ausgenommen bei der Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr sowie bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren.
(28)	Obligatorisch, wenn die Angabe für statistische Zwecke (im TARIC) gefordert ist.
(29)	Nur anzugeben bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren.
(30)	Nicht zwingend anzugeben im schriftlichen Verfahren.
(31)	Zwingend anzugeben, sofern der Empfänger seinen Sitz in der EU oder in der EFTA hat; in den übrigen Fällen ist die Angabe freigestellt.
(32)	Nur anzugeben im schriftlichen Verfahren.
(33)	Nicht zu verwenden bei Postsendungen oder Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen.
(34)	Nur anzugeben, sofern im Feld 51 zumindest eine Durchgangszollstelle angegeben ist.
(35)	Dieses Unterfeld ist auszufüllen - wenn die Versandanmeldung von derselben Person zusammen mit oder im Anschluss an eine Zollanmeldung erstellt wird, in der die Warennummer angegeben ist, oder - wenn sich die Versandanmeldung auf in Anhang 44c aufgeführte Waren bezieht, oder - wenn dies im Unionsrecht vorgesehen ist.
(36)	Nur anzugeben, wenn dies im Unionsrecht vorgesehen ist.
(37)	Nur anzugeben, wenn ein Vorpapier vorliegt bzw. der Anmeldung ein anderes Zollverfahren vorangegangen ist.
(38)	Diese Angabe ist bei Abgabe der Zollanmeldung im Informatikverfahren obligatorisch.
(39)	Diese Angabe ist bei Abgabe der Zollanmeldung im Informatikverfahren, ausgenommen bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren, obligatorisch.
(40)	Nur anzugeben, wenn Ladelisten verwendet werden.
(41)	Diese Angabe ist im Versandverfahren obligatorisch, sofern ein anderer Vertragsstaat durchfahren wird.
(42)	Im elektronischen Versandverfahren (NCTS) ist dieses Feld gemäß dem Unionsrecht vorgesehenen Modalitäten obligatorisch.
(43)	Die Angabe des Ausfuhrland-Codes ist obligatorisch, sofern der Ausführer seinen Sitz nicht im Anwendungsgebiet hat; nicht anzugeben jedoch bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren.

C. Verwendung des Vordrucks

In den Fällen, in denen der verwendete Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder in einem mechanographischen oder ähnlichen Verfahren ausfüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so in die Maschine einzuführen, dass der erste Buchstabe der in Feld 2 zu machenden Angaben in das kleine Positionsfeld in der oberen linken Ecke eingetragen wird.

In den Fällen, in denen alle Exemplare des verwendeten Satzes im selben Mitgliedstaat verwendet werden sollen, können sie auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden, soweit eine solche Möglichkeit in diesem Mitgliedstaat vorgesehen ist. Das gleiche gilt für Angaben in den Exemplaren, die für die Anwendung des Unionsversandverfahrens benötigt werden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können gegebenenfalls verlangen, dass eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Die Vordrucke können ferner im Wege eines anderen technischen Reproduktionsverfahrens als oben aufgeführt ausgefüllt werden. Sie können ferner durch ein technisches Reproduktionsverfahren erstellt und ausgefüllt werden, sofern die Vorschriften betreffend Muster, Abmessungen des Vordrucks, Sprache, Lesbarkeit, Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie Änderungen genau eingehalten werden.

Nur die mit einer laufenden Nummer versehenen Felder sind vom Beteiligten erforderlichenfalls auszufüllen. Die übrigen mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind amtlichen Eintragungen vorbehalten.

Die Exemplare, die bei der Ausfuhrzollstelle (oder gegebenenfalls bei der Zollstelle der Versendung) oder bei der Abgangszollstelle verbleiben sollen, müssen vom Beteiligten unbeschadet der Allgemeinen Bemerkung 2 auf dem Original handschriftlich unterzeichnet werden.

Die Abgabe einer vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichneten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt als Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Waren zur Überführung in das beantragte Verfahren anzumelden; unbeschadet der etwaigen Anwendung strafrechtlicher Vorschriften gilt die Abgabe der Anmeldung ferner als Verpflichtung gemäß den Bestimmungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Folgendes:

- die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben,
- die Echtheit der beigelegten Unterlagen,

und

- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Überführung von Waren in das betreffende Verfahren.

Mit seiner Unterschrift übernimmt der Inhaber des Verfahrens oder gegebenenfalls sein bevollmächtigter Vertreter die Haftung für alle Angaben im Zusammenhang mit dem Unionsversandverfahren im Sinne der Bestimmungen über das Unionsversandverfahren im Zollkodex und in dieser Verordnung und gemäß dem vorstehenden Buchstaben B.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten für das Unionsversandverfahren und am Bestimmungsort wird darauf hingewiesen, dass jeder Beteiligte den Inhalt seiner Anmeldung vor Unterschriftsleistung und Abgabe derselben bei der Zollstelle genau prüfen sollte. Insbesondere hat der Beteiligte jede festgestellte Abweichung zwischen den anzumeldenden Waren und den Angaben, die sich gegebenenfalls schon auf den zu verwendenden Vor-

drucken befinden, unverzüglich der Zollstelle mitzuteilen. In einem derartigen Fall müssen für die Anmeldung neue Vordrucke verwendet werden.

Vorbehaltlich des Titels III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.

Für Österreich:

Aus platztechnischen Gründen können im schriftlichen Verfahren Felder, für die gemäß dem vorstehenden Abschnitt B. keine Eintragungen vorgesehen sind, für Angaben verwendet werden, die ursprünglich in einem anderen Feld einzutragen sind, sofern ein eindeutiger Hinweis vorhanden ist, auf welches Feld der Zollanmeldung sich diese Angaben beziehen.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN FELDERN

- A. ZOLLFÖRMLICHKEITEN FÜR DIE AUSFUHR/DEN VERSAND, DIE WIEDERAUSFUHR, DIE ÜBERFÜHRUNG IN DAS ZOLLLAGER- ODER HERSTELLUNGSVERFAHREN UNTER ZOLLAMTLICHER ÜBERWACHUNG UND IM RAHMEN VON ZOLLKONTROLLEN VON WAREN, DIE AUSFUHRERSTATTUNGEN, DER PASSIVEN VEREDELUNG, DEM UNIONSVERSANDVERFAHREN UNTERLIEGEN UND/ODER DEN NACHWEIS DES ZOLLRECHTLICHEN STATUS VON UNIONSWAREN ERBRINGEN**

Feld 1: Anmeldung

Erstes Unterfeld

Im ersten Unterfeld ist der für diesen Zweck vorgesehene Code einzutragen.

Folgende Codes (a2) sind zu verwenden:

EX *Im Rahmen des Warenverkehrs mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union, mit Ausnahme der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr*

zur Überführung von Waren in eines der in den Spalten A und E der Tabelle in Anhang 9, Anlage C1 Titel I Buchstabe B der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 aufgeführten Zollverfahren,

zur Zuweisung einer der in den Spalten C und D der Tabelle in Anhang 9, Anlage C1 Titel I Buchstabe B der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 aufgeführten Wiederausfuhren,

zum Versand von Nichtunionswaren im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten.

EU *Im Rahmen des Warenverkehrs mit Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr*

zur Überführung von Waren in eines der in den Spalten A und E der Tabelle in Anhang 9, Anlage C1 Titel I Buchstabe B der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 aufgeführten Zollverfahren,

zur Zuweisung einer der in den Spalten C und D der Tabelle in Anhang 9, Anlage C1 Titel I Buchstabe B der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 aufgeführten Wiederausfuhren.

CO *Für Unionswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen,*

zur Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr oder in ein Herstellungsverfahren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen,

für Unionswaren im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Zweites Unterfeld

Im zweiten Unterfeld ist die Art der Anmeldung mit dem für diesen Zweck vorgesehenen Unionscode anzugeben.

Folgende Codes (a1) sind zu verwenden:

- A für eine herkömmliche Zollanmeldung (normales Verfahren, Artikel 162 Zollkodex);*
- B oder C für eine vereinfachte Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Zollkodex);*
- D für die Abgabe einer herkömmlichen Zollanmeldung (gemäß Code A) bevor der Anmelder die Waren stellen kann.*
- E oder F für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code B oder C) bevor der Anmelder die Waren stellen kann.*
- X oder Y für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter B oder C und E oder F definierten vereinfachten Verfahrens*
- Z für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 182 Zollkodex (Anschreibung der Waren in der Buchführung)*

Die Codes D, E und F dürfen nur im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 171 Zollkodex verwendet werden, wenn eine Zollanmeldung abgegeben wird, bevor der Anmelder die Waren stellen kann.

Drittes Unterfeld

Im dritten Unterfeld ist der für diesen Zweck vorgesehene Unionscode einzutragen.

Folgende Codes (an.5) sind zu verwenden:

- T1 Waren, die im externen Unionsversandverfahren befördert werden sollen.*
- T2 Waren, die gemäß Artikel 227 Zollkodex im internen Unionsversandverfahren befördert werden sollen, außer im Falle des Artikels 286 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447.*
- T2F: Waren, die im Einklang mit Artikel 188 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446³⁾ in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen.*
- T2SM: Waren, die gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden.*
- T. Gemischte Sendungen gemäß Artikel 286 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447. In diesem Fall ist der freie Raum hinter der Kurzbezeichnung „T“ durchzustreichen.*
- T2L: Vordruck zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren.*
- T2LF: Vordruck zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren mit Bestimmung in oder Herkunft aus einem Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet.*
- T2LSM: Vordruck zum Nachweis des Status der Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992.*

³⁾ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/2446 DER KOMMISSION vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Art der Anmeldung zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 2: Versender/Ausführer

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446. Verfügt der Versender/Ausführer nicht über eine EORI-Nummer, kann die Zollverwaltung ihm für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.

Wird eine Kennnummer verlangt, ist die EORI-Nummer anzugeben, die sich wie folgt zusammensetzt:

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Kennung des Mitgliedstaates, der die Nummer zuteilt (ISO- alpha 2 Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	PL
2	Einzige Kennnummer in einem Mitgliedstaat	Alphanumerisch 15	an.15	1234567890ABCDE

Beispiel: ‚PL1234567890ABCDE‘ für einen polnischen Ausführer (Landescode: PL), dessen einzige EORI-Nummer 1234567890ABCDE lautet.”

Ländercode: Die alphabetischen Unionscodes für Länder und Gebiete beruhen auf den geltenden ISO-Alpha-2-Codes (a2), sofern sie mit den gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates festgelegten Ländercodes vereinbar sind.

Der Begriff „Ausführer“ ist in dieser Anlage im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften der Union zu verstehen. Unter „Versender“ ist der Beteiligte zu verstehen, der in den in Artikel 134 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 genannten Fällen die Funktion eines Ausführers ausübt.

Anzugeben sind Name und Vorname und die vollständige Anschrift des Beteiligten.

Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in dieses Feld die Angabe „Verschiedene“ einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Versender/Ausführer beizufügen ist.

Für Österreich:

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Beteiligten. Ist der Versender/Ausführer kein Wirtschaftsbeteiligter, so sind vollständiger Name und Anschrift der beteiligten Person anzugeben.

Die Angabe 'Verschiedene' ist in der Ausfuhr nicht zulässig.

Sammelsendungen im Versandverfahren:

In der Anmeldung zum Unionsversandverfahren können Sendungen von verschiedenen Versendern zusammengefasst werden, sofern die Angaben über die Versender der einzelnen Sendungen aus den betreffenden Warenpositionen der Anmeldung oder, sofern die Verwendung von Ladelisten im Unionsrecht vorgesehen ist, aus der beigefügten Ladeliste hervorgehen.

Feld 3: Vordrucke

Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke und Ergänzungsvordrucke. Werden ein Vordruck EX und zwei Vordrucke EX/c vorgelegt, so ist der Vordruck EX mit 1/3, der erste Vordruck EX/c mit 2/3 und der zweite Vordruck EX/c mit 3/3 zu kennzeichnen.

Werden für die Anmeldung anstelle eines Vordrucksatzes mit acht Exemplaren zwei Vordrucksätze mit je vier Exemplaren verwendet, so gelten die beiden Vordrucksätze hinsichtlich der Anzahl der Vordrucke als einer.

Feld 4: Ladelisten

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten oder der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern).

Feld 5: Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl (in Ziffern) der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken und Ergänzungsvordrucken (oder Ladelisten oder handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder 31, die ausgefüllt werden müssen.

Feld 6: Packstücke insgesamt

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern), aus denen die Sendung besteht.

Feld 7: Bezugsnummer

Bei dieser Angabe handelt es sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat. Dabei kann es sich um die so genannte Unique Consignment Reference Number (UCRN) ⁴⁾ handeln.

Feld 8: Empfänger

Anzugeben sind Name und Vorname und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind.

Wird eine Kennnummer verlangt, ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 anzugeben. Wurde dem Empfänger keine EORI-Nummer zugeteilt, ist die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verlangte Nummer anzugeben.

Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld die Angabe „Verschiedene“ einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Empfänger beizufügen ist.

Wird eine Kennnummer verlangt, wird die EORI-Nummer in der Zusammensetzung gemäß Feld 2 angegeben.

⁴⁾ Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die „Unique consignment reference number“ für Zollzwecke (30. Juni 2001).

Für Österreich:

Verfügt der Empfänger über eine EORI-Nummer so kann diese eingetragen werden. In allen anderen Fällen sind vollständiger Name und Anschrift der beteiligten Person anzugeben.

Sammelsendungen im Versandverfahren:

In der Anmeldung zum Unionsversandverfahren können Sendungen für verschiedene Empfänger zusammengefasst werden, sofern die Angaben über die Empfänger der einzelnen Sendungen aus den betreffenden Warenpositionen der Anmeldung oder der beigefügten Ladeliste, sofern die Verwendung von Ladelisten vorgesehen ist, hervorgehen.

Feld 9: Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr**Für Österreich:**

In diesem Feld sind die im Feld 44 vorgesehenen Angaben für den Antrag auf Ausfuhrerstattung einzutragen.

Anzugeben sind

- die vom Zollamt Salzburg/Erstattungen für den betreffenden Ausführer vergebene Personenkontonummer und der entsprechende Zahlungsweg
- der Vermerk "Antrag auf Ausfuhrerstattung";
- Vermerke über einen beantragten Vorschuss oder eine beantragte Vorfinanzierung;

Feld 14: Anmelder/Vertreter

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446. Verfügt der Anmelder/Vertreter über keine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.

Anzugeben sind Name und Vorname und die vollständige Anschrift des Beteiligten.

Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Ausführer/Versender um dieselbe Person, so ist „Ausführer“ bzw. „Versender“ anzugeben.

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist der für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehene Unionscode anzugeben:

- 1 *Anmelder*
- 2 *Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz Zollkodex)*
- 3 *Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz Zollkodex)*

Wird dieses Datenelement auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammern zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Wird eine Kennnummer verlangt, muss die EORI-Nummer in der Zusammensetzung gemäß Feld 2 angegeben werden.

Für Österreich:

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Anmelders.

Feld 15: Versendungsland/Ausfuhrland

In Feld 15a ist der für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehene Unionscode für den Mitgliedstaat anzugeben, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren befinden.

Ist jedoch bekannt, dass die Waren aus einem anderen Mitgliedstaat in den Mitgliedstaat verbracht wurden, in dem sie sich zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren befinden, ist dieser andere Mitgliedstaat anzugeben, unter der Voraussetzung, dass

- (i) die Waren aus diesem Mitgliedstaat nur zum Zweck der Ausfuhr verbracht wurden und*
- (ii) der Ausführer seinen Sitz nicht in dem Mitgliedstaat hat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden, und*
- (iii) es sich beim Eingang der Waren in den Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren befinden, nicht um einen unionsinternen Erwerb von Waren oder einen gleichgestellten Umsatz im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG handelt hat.*

Werden jedoch Waren im Anschluss an eine aktive Veredelung ausgeführt, so ist der Mitgliedstaat anzugeben, in dem die letzte Veredelungstätigkeit ausgeführt wurde.

Die zu Feld 2 angegebenen Ländercodes sind zu verwenden.

Feld 17: Bestimmungsland

In Feld 17a ist der für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehene Unionscode für das letzte zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannte Bestimmungsland, in das die Waren ausgeführt werden sollen, anzugeben.

Die zu Feld 2 angegebenen Ländercodes sind zu verwenden.

Feld 18: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Anzugeben ist das Kennzeichen des Beförderungsmittels, auf das die Waren bei den Ausfuhrförmlichkeiten oder den Förmlichkeiten des Unionversandverfahrens unmittelbar verladen werden, sowie die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels (oder bei mehreren Beförderungsmitteln die Staatszugehörigkeit des schiebenden bzw. ziehenden Beförderungsmittels) nach dem hierfür in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscode. Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

<i>Beförderungsmittel</i>	<i>Kennzeichnung</i>
<i>Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen</i>	<i>Schiffsname</i>
<i>Beförderung auf dem Luftweg</i>	<i>Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)</i>
<i>Beförderung auf der Straße</i>	<i>Kennzeichen des Fahrzeugs</i>
<i>Beförderung im Eisenbahnverkehr</i>	<i>Waggonnummer</i>

Im Falle von Versandvorgängen können die Zollbehörden jedoch bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, den Inhaber des Verfahrens ermächtigen, dass dieses Feld beim Abgang frei bleiben kann, wenn aus logistischen Gründen zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind, sofern sie sicherstellen können, dass die richtigen Angaben zum Beförderungsmittel nachträglich in Feld 55 eingetragen werden.

Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels:

Die unter Feld 2 angegebenen Ländercodes sind zu verwenden.

Für Österreich:

Im Unionsversandverfahren kann zusätzlich die Art des Beförderungsmittels in codierter Form eingetragen werden.

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Art des Beförderungsmittels beim Abgang zu verwenden sind, sowie eine Aufstellung der zulässigen Kombinationen der Codes für die Art des Beförderungsmittels und der Codes für den inländischen Verkehrszweig werden im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 19: Container (Ctr)

Anzugeben ist nach dem hierfür in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscode die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union, soweit dies zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten bekannt ist.

Folgende Codes (n1) sind zu verwenden:

0 Nicht in Containern beförderte Waren

1 In Containern beförderte Waren

Feld 20: Lieferbedingungen

Entsprechend den in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscodes und -rubriken sind hier die Angaben einzutragen, aus denen bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden.

Der nachstehenden Tabelle sind die Codes und Angaben zu entnehmen, die gegebenenfalls in den ersten beiden Unterfeldern dieses Feldes einzutragen sind:

<i>Erstes Unterfeld</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Zweites Unterfeld</i>
<i>Incoterms-Code</i>	<i>Incoterms— ICC/ECE</i>	<i>Anzugebender Ort</i>

<i>Im Allgemeinen für Straßen- und Schienenverkehr geltender Code</i>		
<i>DAF (Incoterms 2000)</i>	<i>Frei Grenze</i>	<i>Vereinbarter Ort</i>
<i>Codes für alle Verkehrszweige</i>		
<i>EXW (Incoterms 2010)</i>	<i>Ab Werk</i>	<i>Vereinbarter Ort</i>
<i>FCA (Incoterms 2010)</i>	<i>Frei Frachtführer</i>	<i>Vereinbarter Ort</i>
<i>CPT (Incoterms 2010)</i>	<i>Fracht bezahlt bis</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungsort</i>
<i>CIP (Incoterms 2010)</i>	<i>Fracht und Versicherung bezahlt bis</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungsort</i>
<i>DAT (Incoterms 2010)</i>	<i>Geliefert Terminal</i>	<i>Vereinbarter Terminal am Hafen oder Bestimmungsort</i>
<i>DAP (Incoterms 2010)</i>	<i>Geliefert benannter Ort</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungsort</i>
<i>DDP (Incoterms 2010)</i>	<i>Geliefert verzollt</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungsort</i>
<i>DDU (Incoterms 2000)</i>	<i>Geliefert unverzollt</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungsort</i>
<i>Im Allgemeinen für die Beförderung auf See und auf Binnenwasserwegen geltende Codes</i>		
<i>FAS (Incoterms 2010)</i>	<i>Frei längsseits Schiff</i>	<i>Vereinbarter Verladehafen</i>
<i>FOB (Incoterms 2010)</i>	<i>Frei an Bord</i>	<i>Vereinbarter Verladehafen</i>
<i>CFR (Incoterms 2010)</i>	<i>Kosten und Fracht</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungshafen</i>
<i>CIF (Incoterms 2010)</i>	<i>Kosten, Versicherung und Fracht (CAF)</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungshafen</i>
<i>DES (Incoterms 2000)</i>	<i>Geliefert ab Schiff</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungshafen</i>
<i>DEQ (Incoterms 2000)</i>	<i>Geliefert ab Kai</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungshafen</i>
<i>XXX</i>	<i>Andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben</i>	<i>Genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen</i>

Im dritten Unterfeld können die Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben in folgender codierter Form verlangen (n1):

- 1 Ort liegt in dem betreffenden Mitgliedstaat
- 2 Ort liegt in einem anderen Mitgliedstaat
- 3 Andere (Ort liegt außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft)

Für Österreich:

Zur Angabe der Lieferbedingung sind nur die Incoterms Codes im ersten Teilfeld einzutragen; das zweite und dritte Teilfeld sind nicht zu befüllen.

Feld 21: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Anzugeben ist die Staatszugehörigkeit des beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzten aktiven Beförderungsmittels unter Verwendung des in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscodes, soweit diese bei Erfüllung der Förmlichkeiten für die Ausfuhr oder das Versandverfahren bekannt ist.

Die zu Feld 2 angegebenen Ländercodes sind zu verwenden.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist das aktive Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Fall „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel. Im Fall „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Für Österreich:

Im Unionsversandverfahren kann zusätzlich die Art des Beförderungsmittels in codierter Form eingetragen werden.

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Art des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels zu verwenden sind, sowie eine Aufstellung der zulässigen Kombinationen der Codes für die Art des Beförderungsmittels und der Codes für den Verkehrszweig an der Grenze werden im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 22: Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag

Im ersten Unterfeld ist nach dem zu diesem Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Code die Währung anzugeben, in der die Rechnung ausgestellt wurde.

Die Rechnungswährung wird mit dem ISO-Alpha-3-Währungscode (ISO 4217 für die Darstellung von Währungen) angegeben.

Im zweiten Unterfeld ist der für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellte Betrag einzutragen.

Feld 23: Umrechnungskurs

Dieses Feld enthält den geltenden Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Mitgliedstaats.

Feld 24: Art des Geschäfts

Entsprechend der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Codes sind hier die Angaben einzutragen, aus denen die Art des Geschäfts ersichtlich wird.

Die Mitgliedstaaten, die diese Angabe verlangen, müssen alle numerischen Codes der Spalte A der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 113/2010 der Kommission ^(*) genannten Liste verwenden und diese Ziffer im linken Teil des Feldes eintragen. Sie können gegebenenfalls vorsehen, dass im rechten Teil des Feldes eine zweite Ziffer aus Spalte B der genannten Liste einzutragen ist.

Für Österreich:

Die Angabe der Art des Geschäfts hat mittels zweistelligen Codes, der sich aus der Kombination des Codes aus Spalte A und des Codes aus Spalte B in der nachstehenden Tabelle zusammensetzt, zu erfolgen.

Codes für die Art des Geschäfts gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 113/2010:

Spalte A	Spalte B
1 Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) (ausgenommen die unter den Codes 2, 7 und 8 zu erfassenden Geschäfte)	1 Endgültiger Kauf/Verkauf 2 Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 3 Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 4 Finanzierungsleasing (Mietkauf) ⁽¹⁾ 9 Sonstiges
2 Rücksendung von Waren, die bereits unter Code 1 erfasst wurden;	1 Rücksendung von Waren 2 Ersatz für zurückgesandte Waren 3 Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren 9 Sonstiges
3 Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig); z.B. Hilfslieferung	0
4 Warensendung zur Lohnveredelung ⁽²⁾ (kein Eigentumsübergang auf den Veredeler)	1 Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen 2 Waren, die voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen 3 Reparatur oder Wartung

(*) ABl. L 37 vom 9.2.2010, S. 1.

- (1) Finanzierungsleasing beinhaltet Geschäfte, bei denen die Leasingraten so berechnet werden, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer der Waren.
- (2) Lohnveredelung umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung ...) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Nummer 1 der Spalte A.

5	Warensendung nach Lohnveredelung (kein Eigentumsübergang auf den Veredeler)	1	Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
		2	Waren, die voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
		3	Reparatur oder Wartung
6	Spezielle für nationale Zwecke koordinierte Geschäfte	0	
7	Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme	0	
8	Geschäfte mit Lieferung von Baumatériel und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Waren erfasst.	0	
9	Andere Geschäfte, die sich den anderen Codes nicht zuordnen lassen	1	Miete, Leihe und Operate Leasing über mehr als 24 Monate
		2	Sonstiges

Eine Aufstellung der zulässigen Kombinationen zur Angabe der Geschäftsart wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 25: Verkehrszweig an der Grenze

Nach dem in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscode ist die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen.

Zu verwenden sind die folgenden Codes (n1):

Code	Bezeichnung
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Beförderung auf der Straße
4	Beförderung auf dem Luftweg
5	Postsendungen
7	festinstallierte Transporteinrichtungen
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb

Feld 26: Inländischer Verkehrszweig

Anzugeben ist nach dem in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscode der beim Abgang benutzte Verkehrszweig.

Zu verwenden sind die für Feld 25 festgelegten Codes.

Feld 27: Ladeort

In diesem Feld ist gegebenenfalls unter Verwendung eines Codes der Ort anzugeben, an dem die Waren auf das beim Überschreiten der Grenze der Union benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden.

Feld 28: Finanz- und Bankangaben**Für Österreich:**

In diesem Feld sind die im Feld 44 vorgesehenen Angaben für die Lieferbedingungsstatuscodes einzutragen.

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Lieferbedingungsstatuscodes zu verwenden sind, sowie eine Aufstellung der zulässigen Kombinationen der Incoterms Codes und der Lieferbedingungsstatuscodes werden im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 29: Ausgangszollstelle

Anzugeben ist nach dem in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscode die Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen.

Die zu verwendenden Codes (an8) haben folgende Struktur:

- *Die ersten beiden Zeichen (a2) dienen der Kennzeichnung des Landes und entsprechen den in Feld 2 zu verwendenden Ländercodes.*
- *Die nächsten sechs Zeichen (an6) stehen für die betreffende Zollstelle in diesem Land.*

Hierfür wird folgende Struktur empfohlen:

Die ersten drei Zeichen (a3) stehen für den UN/LOCODE gefolgt von einer dreistelligen alphanumerischen Unterteilung (an3) für nationale Zwecke. Wird die Unterteilung nicht in Anspruch genommen, ist „000“ anzugeben.

Beispiel: BEBRU000: BE = ISO 3166 für Belgien, BRU = UN/LOCODE für die Stadt Brüssel, 000 für die nicht genutzte Unterteilung.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Ausgangszollstelle zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Bei Beförderung von Waren in festinstallierten Transporteinrichtungen ist der Code der der Grenzübertrittsstelle nächstgelegenen Zollstelle anzugeben.

Feld 30: Warenort

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren beschaut werden können.

Für Österreich:

Für die Angabe des Warenortes ist anzugeben, im Falle der Erfüllung der Ausführförmlichkeiten

- am Amtsplatz (Normalverfahren) der Code für die betreffende Zollstelle; die unter Feld 29 vorgesehenen Codes sind zu verwenden.

- an einem zugelassenen Warenort (vereinfachtes Verfahren) der diesem Warenort in der betreffenden Bewilligung zugewiesene Code.

Feld 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern - Containernummer(n) - Anzahl und Art

Anzugeben sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - bei unverpackten Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen. Ist Feld 33 „Warennummer“ auszufüllen, so muss diese Bezeichnung so genau sein, dass sie die Einreihung der Ware ermöglicht. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen verlangten Angaben enthalten. Die Art der Packstücke ist mit dem für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscode anzugeben.

Werden Container verwendet, müssen in dieses Feld auch deren Kennzeichnungen eingetragen werden.

Art der Packstücke

Die folgenden Codes sind zu verwenden.

(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 8.1 vom 12. Juli 2010)

VERPACKUNGSCODES

Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)	AE
Ampulle, geschützt	AP
Ampulle, ungeschützt	AM
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Ball	AL
Ballen, gepresst	BL
Ballen, nicht gepresst	BN
Ballon, geschützt	BP
Ballon, ungeschützt	BF
Bandspule	SO
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Becher	CU
Behälter	BI
Behältnis, eingeschweißt in Kunststoff	MW
Behältnis, Glas	GR
Behältnis, Holz	AD
Behältnis, Holzfaser	AB
Behältnis, Kunststoff	PR
Behältnis, Metall	MR
Behältnis, Papier	AC
Beutel, flexibel	FX
Beutel, gewebter Kunststoff	5H

<i>Beutel, gewebter Kunststoff, ohne Innenfutter/Auskleidung</i>	<i>XA</i>
<i>Beutel, gewebter Kunststoff, undurchlässig</i>	<i>XB</i>
<i>Beutel, gewebter Kunststoff, wasserresistent</i>	<i>XC</i>
<i>Beutel, groß</i>	<i>ZB</i>
<i>Beutel, klein</i>	<i>SH</i>
<i>Beutel, Kunststoff</i>	<i>EC</i>
<i>Beutel, Kunststofffilm</i>	<i>XD</i>
<i>Beutel, Massengut</i>	<i>43</i>
<i>Beutel, mehrlagig, Tüte</i>	<i>MB</i>
<i>Beutel, Papier</i>	<i>5M</i>
<i>Beutel, Papier, mehrlagig</i>	<i>XJ</i>
<i>Beutel, Papier, mehrwandig, wasserresistent</i>	<i>XK</i>
<i>Beutel, Polybag</i>	<i>44</i>
<i>Beutel, Tasche</i>	<i>PO</i>
<i>Beutel, Textil</i>	<i>5L</i>
<i>Beutel, Textil, ohne Innenfutter/Auskleidung</i>	<i>XF</i>
<i>Beutel, Textil, undurchlässig</i>	<i>XG</i>
<i>Beutel, Textil, wasserresistent</i>	<i>XH</i>
<i>Beutel, Tragetasche</i>	<i>TT</i>
<i>Beutel, Tüte</i>	<i>BG</i>
<i>Bierkasten</i>	<i>CB</i>
<i>Bigbag</i>	<i>JB</i>
<i>Blech</i>	<i>SM</i>
<i>Block</i>	<i>OK</i>
<i>Bohle</i>	<i>PN</i>
<i>Bohlen, im Bündel/Bund</i>	<i>PZ</i>
<i>Bottich, mit Deckel</i>	<i>TL</i>
<i>Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass</i>	<i>TB</i>
<i>Boxpalette</i>	<i>PB</i>
<i>Bretter, im Bündel/Bund</i>	<i>BY</i>
<i>Bund</i>	<i>BH</i>
<i>Bündel („Bundle“)</i>	<i>BE</i>
<i>Bündel („Truss“)</i>	<i>TS</i>
<i>Bündel, Holz</i>	<i>8C</i>
<i>Container, Außen-</i>	<i>OU</i>
<i>Container, flexibel</i>	<i>1F</i>
<i>Container, Gallone</i>	<i>GL</i>
<i>Container, Metall</i>	<i>ME</i>
<i>Container, nicht anders als Beförderungsausrüstung angegeben</i>	<i>CN</i>
<i>Deckelkorb</i>	<i>HR</i>
<i>Dose, rechteckig</i>	<i>CA</i>

<i>Dose, zylindrisch</i>	<i>CX</i>
<i>Eimer</i>	<i>BJ</i>
<i>Einheit</i>	<i>UN</i>
<i>Einmachglas</i>	<i>JR</i>
<i>Einzelabpackung</i>	<i>ZZ</i>
<i>Fahrzeug</i>	<i>VN</i>
<i>Fass („Barrel“)</i>	<i>BA</i>
<i>Fass („Butt“)</i>	<i>BU</i>
<i>Fass („Cask“)</i>	<i>CK</i>
<i>Fass („Firkin“)</i>	<i>FI</i>
<i>Fass („Keg“)</i>	<i>KG</i>
<i>Fass („Vat“)</i>	<i>VA</i>
<i>Fass, Holz</i>	<i>2C</i>
<i>Fass, Holz, Spundart</i>	<i>QH</i>
<i>Fass, Trommel, Aluminium</i>	<i>1B</i>
<i>Fass, Trommel, Aluminium, abnehmbares Oberteil</i>	<i>QD</i>
<i>Fass, Trommel, Aluminium, nicht abnehmbares Oberteil</i>	<i>GC</i>
<i>Fass, Trommel, Eisen</i>	<i>DI</i>
<i>Fass, Trommel, Holz</i>	<i>1W</i>
<i>Fass, Trommel, Holzfaser</i>	<i>1G</i>
<i>Fass, Trommel, Kunststoff</i>	<i>IH</i>
<i>Fass, Trommel, Kunststoff, abnehmbares Oberteil</i>	<i>QG</i>
<i>Fass, Trommel, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil</i>	<i>QF</i>
<i>Fass, Trommel, Sperrholz</i>	<i>1D</i>
<i>Fass, Trommel, Stahl</i>	<i>1A</i>
<i>Fass, Trommel, Stahl, abnehmbares Oberteil</i>	<i>QB</i>
<i>Fass, Trommel, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil</i>	<i>QA</i>
<i>Feldkiste</i>	<i>FO</i>
<i>Filmpack</i>	<i>FP</i>
<i>Flasche, geschützt, bauchig</i>	<i>BV</i>
<i>Flasche, geschützt, zylindrisch</i>	<i>BQ</i>
<i>Flasche, ungeschützt, bauchig</i>	<i>BS</i>
<i>Flasche, ungeschützt, zylindrisch</i>	<i>BO</i>
<i>Flaschenkasten/Flaschengestell</i>	<i>BC</i>
<i>Flexibag</i>	<i>FB</i>
<i>Flexitank</i>	<i>FE</i>
<i>Gasflasche</i>	<i>GB</i>
<i>Gepäck</i>	<i>LE</i>
<i>Gestell</i>	<i>RK</i>
<i>Gestell, Garderobenstange</i>	<i>RJ</i>
<i>Glasballon, geschützt</i>	<i>DP</i>

<i>Glasballon, ungeschützt</i>	<i>DJ</i>
<i>Glaskolben</i>	<i>FL</i>
<i>Gurt</i>	<i>B4</i>
<i>Halbschale</i>	<i>AI</i>
<i>Handkoffer</i>	<i>SU</i>
<i>Haspel, Spule</i>	<i>RL</i>
<i>Henkelkrug</i>	<i>PH</i>
<i>Hülle, Deckel, Überzug</i>	<i>CV</i>
<i>Hülle, Stahl</i>	<i>SV</i>
<i>Hülse</i>	<i>SY</i>
<i>Jutesack</i>	<i>JT</i>
<i>Käfig</i>	<i>CG</i>
<i>Käfig, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP)</i>	<i>DG</i>
<i>Käfig, Rolle</i>	<i>CW</i>
<i>Kanister</i>	<i>CI</i>
<i>Kanister, Kunststoff</i>	<i>3H</i>
<i>Kanister, Kunststoff, abnehmbares Oberteil</i>	<i>QN</i>
<i>Kanister, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil</i>	<i>QM</i>
<i>Kanister, rechteckig</i>	<i>JC</i>
<i>Kanister, Stahl</i>	<i>3A</i>
<i>Kanister, Stahl, abnehmbares Oberteil</i>	<i>QL</i>
<i>Kanister, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil</i>	<i>QK</i>
<i>Kanister, zylindrisch</i>	<i>JY</i>
<i>Karton</i>	<i>CT</i>
<i>Kasten</i>	<i>BX</i>
<i>Kasten, Aluminium</i>	<i>4B</i>
<i>Kasten, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP), Eurobox</i>	<i>DH</i>
<i>Kasten, für Flüssigkeiten</i>	<i>BW</i>
<i>Kasten, Holz, Naturholz, gewöhnliches</i>	<i>QP</i>
<i>Kasten, Holzfaserplatten</i>	<i>4G</i>
<i>Kasten, Kunststoff</i>	<i>4H</i>
<i>Kasten, Kunststoff, ausdehnungsfähig</i>	<i>QR</i>
<i>Kasten, Kunststoff, fest</i>	<i>QS</i>
<i>Kasten, Naturholz</i>	<i>4C</i>
<i>Kasten, Sperrholz</i>	<i>4D</i>
<i>Kasten, Stahl</i>	<i>4A</i>
<i>Kasten, wiederverwendbares Holz</i>	<i>4F</i>
<i>Kegel</i>	<i>AJ</i>
<i>Kiste („Case, car“)</i>	<i>7A</i>
<i>Kiste („Case“)</i>	<i>CS</i>
<i>Kiste („Chest“)</i>	<i>CH</i>

<i>Kiste, Holz</i>	<i>7B</i>
<i>Kiste, isothermisch</i>	<i>EI</i>
<i>Kiste, Massengut, Holz</i>	<i>DM</i>
<i>Kiste, Massengut, Karton</i>	<i>DK</i>
<i>Kiste, Massengut, Kunststoff</i>	<i>DL</i>
<i>Kiste, mehrlagig, Holz</i>	<i>DB</i>
<i>Kiste, mehrlagig, Karton</i>	<i>DC</i>
<i>Kiste, mehrlagig, Kunststoff</i>	<i>DA</i>
<i>Kiste, Metall</i>	<i>MA</i>
<i>Kiste, mit Palette</i>	<i>ED</i>
<i>Kiste, mit Palette, Holz</i>	<i>EE</i>
<i>Kiste, mit Palette, Karton</i>	<i>EF</i>
<i>Kiste, mit Palette, Kunststoff</i>	<i>EG</i>
<i>Kiste, mit Palette, Metall</i>	<i>EH</i>
<i>Kiste, Stahl</i>	<i>SS</i>
<i>Koffer</i>	<i>TR</i>
<i>Konservendose</i>	<i>T1</i>
<i>Korb</i>	<i>BK</i>
<i>Korb, mit Henkel, Holz</i>	<i>HB</i>
<i>Korb, mit Henkel, Karton</i>	<i>HC</i>
<i>Korb, mit Henkel, Kunststoff</i>	<i>HA</i>
<i>Körbchen</i>	<i>PJ</i>
<i>Korbflasche</i>	<i>WB</i>
<i>Korbflasche, geschützt</i>	<i>CP</i>
<i>Korbflasche, ungeschützt</i>	<i>CO</i>
<i>Krug</i>	<i>JG</i>
<i>Kübel</i>	<i>PL</i>
<i>Kufenbrett</i>	<i>SL</i>
<i>Lattenkiste</i>	<i>CR</i>
<i>Lebensmittelbehälter</i>	<i>FT</i>
<i>Los</i>	<i>LT</i>
<i>Magazinwagen</i>	<i>FW</i>
<i>Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)</i>	<i>VY</i>
<i>Massengut, fest, große Teilchen (Knollen“)</i>	<i>VO</i>
<i>Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)</i>	<i>VR</i>
<i>Massengut, flüssig</i>	<i>VL</i>
<i>Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)</i>	<i>VQ</i>
<i>Massengut, Gas (bei 1 031 mbar und 15 °C)</i>	<i>VG</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß</i>	<i>WA</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium</i>	<i>WD</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa</i>	<i>WH</i>

<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, Flüssigkeit</i>	<i>WL</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, flexibel</i>	<i>ZU</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet</i>	<i>WP</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet, mit Umhüllung</i>	<i>WR</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, mit Umhüllung</i>	<i>WQ</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, ohne Umhüllung</i>	<i>WN</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Holzfaser</i>	
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Kunststofffolie</i>	<i>WS</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Metall</i>	<i>WF</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, beaufschlagt mit 10 kPa</i>	<i>WJ</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, Flüssigkeit</i>	<i>WM</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, kein Stahl</i>	<i>ZV</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz</i>	<i>ZW</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz, mit Auskleidung</i>	<i>WU</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig</i>	<i>ZA</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig, wasserresistent</i>	<i>ZC</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz</i>	<i>ZX</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz, mit Auskleidung</i>	<i>WY</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl</i>	<i>WC</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa</i>	<i>WG</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, Flüssigkeit</i>	<i>WK</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff</i>	<i>AA</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Feststoffe</i>	<i>ZF</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, mit Druck beaufschlagt</i>	<i>ZH</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Flüssigkeiten</i>	<i>ZK</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Feststoffe</i>	<i>ZD</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, mit Druck beaufschlagt</i>	<i>ZG</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Flüssigkeiten</i>	<i>ZJ</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Textil mit Umhüllung</i>	<i>WW</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet</i>	<i>WV</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet und Umhüllung</i>	<i>WX</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit äußerer Umhüllung</i>	<i>WT</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial</i>	<i>ZS</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Feststoffe</i>	<i>ZM</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, mit Druck beaufschlagt</i>	<i>ZP</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Flüssigkeiten</i>	<i>ZR</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Feststoffe</i>	<i>PLN</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, mit Druck beaufschlagt</i>	<i>ZN</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Flüssigkeiten</i>	<i>ZQ</i>

<i>Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz</i>	<i>ZY</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz, mit Auskleidung</i>	<i>WZ</i>
<i>Matte</i>	<i>MT</i>
<i>Milchkanne</i>	<i>CC</i>
<i>Milchkasten</i>	<i>MC</i>
<i>Netz</i>	<i>NT</i>
<i>Netz, schlauchförmig, Kunststoff</i>	<i>NU</i>
<i>Netz, schlauchförmig, Textil</i>	<i>NV</i>
<i>Nicht verfügbar</i>	<i>NA</i>
<i>Nicht verpackt oder nicht abgepackt</i>	<i>NE</i>
<i>Nicht verpackt oder nicht abgepackt, eine Einheit</i>	<i>NF</i>
<i>Nicht verpackt oder nicht abgepackt, mehrere Einheiten</i>	<i>NG</i>
<i>Obst-/Gemüsebox („Lug“)</i>	<i>LU</i>
<i>Obststeige</i>	<i>FC</i>
<i>Ohne Käfig</i>	<i>UC</i>
<i>Oktabin</i>	<i>OT</i>
<i>Oxhoft</i>	<i>HG</i>
<i>Päckchen</i>	<i>PA</i>
<i>Packung, Display, Holz</i>	<i>IC</i>
<i>Packung, Display, Kunststoff</i>	<i>ID</i>
<i>Packung, Display, Metall</i>	<i>IB</i>
<i>Packung, Karton, mit Greiflöchern für Flaschen</i>	<i>IK</i>
<i>Packung, Papierumhüllung</i>	<i>IF</i>
<i>Packung, Präsentation</i>	<i>IE</i>
<i>Packung, Schlauch</i>	<i>IA</i>
<i>Packung/Packstück</i>	<i>PK</i>
<i>Paket</i>	<i>PC</i>
<i>Palette</i>	<i>PX</i>
<i>Palette, 100 cm × 110 cm</i>	<i>AH</i>
<i>Palette, AS 4068-1993</i>	<i>OD</i>
<i>Palette, CHEP 100 cm × 120 cm</i>	<i>OC</i>
<i>Palette, CHEP 40 cm × 60 cm</i>	<i>OA</i>
<i>Palette, CHEP 80 cm × 120 cm</i>	<i>OB</i>
<i>Palette, Holz</i>	<i>8A</i>
<i>Palette, Holz</i>	<i>AG</i>
<i>Palette, ISO T11</i>	<i>OE</i>
<i>Palette, modular, Manschette 80 cm × 100 cm</i>	<i>PD</i>
<i>Palette, modular, Manschette 80 cm × 120 cm</i>	<i>AF</i>
<i>Palette, modular, Manschette 80 cm × 120 cm</i>	<i>PE</i>
<i>Palette, Triwall</i>	<i>TW</i>
<i>Patrone</i>	<i>CQ</i>

<i>Pfanne</i>	<i>P2</i>
<i>Platte („Slab“)</i>	<i>SB</i>
<i>Plattform, Gewicht oder Abmessungen nicht angegeben</i>	<i>OF</i>
<i>Quetschtube</i>	<i>TD</i>
<i>Rahmen</i>	<i>FR</i>
<i>Reifen</i>	<i>TU</i>
<i>Ring</i>	<i>RG</i>
<i>Rohr („Pipe“)</i>	<i>PI</i>
<i>Rohr („Tube“)</i>	<i>TU</i>
<i>Rohre, im Bündel/Bund („Pipes, in bundle/bunch/truss“)</i>	<i>PV</i>
<i>Rohre, im Bündel/Bund („Tubes, in bundle/bunch/truss“)</i>	<i>TZ</i>
<i>Rolle</i>	<i>RO</i>
<i>Rotnetz</i>	<i>RT</i>
<i>Sack</i>	<i>SA</i>
<i>Sack, Jute</i>	<i>GY</i>
<i>Sack, mehrlagig</i>	<i>MS</i>
<i>Sarg</i>	<i>CJ</i>
<i>Satz</i>	<i>KI</i>
<i>Schachtel</i>	<i>NS</i>
<i>Schale</i>	<i>BM</i>
<i>Schrumpfverpackt</i>	<i>SW</i>
<i>Seekiste</i>	<i>SE</i>
<i>Segeltuch</i>	<i>CZ</i>
<i>Sponder</i>	<i>DN</i>
<i>Spindel</i>	<i>SD</i>
<i>Spule</i>	<i>BB</i>
<i>Spule („Coil“)</i>	<i>CL</i>
<i>Stab</i>	<i>BR</i>
<i>Stab, Stange</i>	<i>RD</i>
<i>Stäbe, im Bündel/Bund („Bars, in bundle/bunch/truss“)</i>	<i>BZ</i>
<i>Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund („Rods, in bundle/bunch/truss“)</i>	<i>RZ</i>
<i>Stamm</i>	<i>LG</i>
<i>Stämme, im Bündel/Bund</i>	<i>LZ</i>
<i>Steige („crate, framed“)</i>	<i>FD</i>
<i>Steige („crate, shallow“)</i>	<i>SC</i>
<i>Steige, Holz</i>	<i>8B</i>
<i>Streichholzschachtel</i>	<i>MX</i>
<i>Stück</i>	<i>PP</i>
<i>Stufe, Etage</i>	<i>ST</i>
<i>Tablett</i>	<i>T1</i>
<i>Tafel, Bogen, Platte</i>	<i>ST</i>

<i>Tafel, Bogen, Platte, eingeschweißt in Kunststoff</i>	<i>SP</i>
<i>Tafel, Bögen, Platten, im Bündel/Bund</i>	<i>SZ</i>
<i>Tank, rechteckig</i>	<i>TK</i>
<i>Tank, zylindrisch</i>	<i>TY</i>
<i>Tankbehälter, allgemein</i>	<i>TG</i>
<i>Teekiste</i>	<i>TC</i>
<i>Tiertransportbox</i>	<i>PF</i>
<i>Tonne</i>	<i>TE</i>
<i>Topf</i>	<i>PT</i>
<i>Trägerpappe</i>	<i>CM</i>
<i>Transporthilfe</i>	<i>SI</i>
<i>Tray, mit waagerecht gestapelten flachen Artikeln</i>	<i>GU</i>
<i>Tray, starr, mit Deckel stapelbar (CEN TS 14482:2002)</i>	<i>IL</i>
<i>Tray-Packung (Trog, Tablett, Schale, Mulde)</i>	<i>PU</i>
<i>Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Holz</i>	<i>DT</i>
<i>Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Karton</i>	<i>DV</i>
<i>Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Kunststoff</i>	<i>DS</i>
<i>Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Polystyrol</i>	<i>DU</i>
<i>Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Holz</i>	<i>DX</i>
<i>Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Karton</i>	<i>DY</i>
<i>Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Kunststoff</i>	<i>DW</i>
<i>Trommel, Fass</i>	<i>DR</i>
<i>Truhe</i>	<i>CF</i>
<i>Tube, mit Düse</i>	<i>TV</i>
<i>Umschlag</i>	<i>EN</i>
<i>Umzugskasten</i>	<i>LV</i>
<i>Vakuumverpackt</i>	<i>VP</i>
<i>Vanpack</i>	<i>VK</i>
<i>Verschlag</i>	<i>SK</i>
<i>Weidenkorb</i>	<i>CE</i>
<i>Wickel</i>	<i>BT</i>
<i>Zerstäuber</i>	<i>AT</i>
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter</i>	<i>6P</i>
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumkiste</i>	<i>YR</i>
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumtrommel</i>	<i>YQ</i>
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in dehnungsfähigem Kunststoffgebinde</i>	<i>YY</i>
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in festem Kunststoffgebinde</i>	<i>YZ</i>
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaserkiste</i>	<i>YX</i>
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaser Trommel</i>	<i>YW</i>
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzkiste</i>	<i>YS</i>
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Sperrholztrommel</i>	<i>YT</i>

Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahlkiste	YP
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahltrommel	YN
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Weidenkorb	YV
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter	6H
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumkiste	YD
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumtrommel	YC
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in fester Kunststoffkiste	YM
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaserkiste	YK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfasertr trommel	YJ
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzkiste	YF
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Kunststofftr trommel	YL
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholzkiste	YH
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholztr trommel	YG
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahlkiste	YB
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahltrommel	YA
Zylinder	CY

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Art der Packstücke zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 32: Positionsnummer

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den Vordrucken und Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen - vgl. Anmerkung zu Feld 5.

Feld 33: Warennummer

Anzugeben ist die der betreffenden Warenposition entsprechende Codenummer gemäß Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex.

Erstes Unterfeld (8 Ziffern)

Entsprechend den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen.

Wird der Vordruck für ein Unionsversandverfahren verwendet, so ist in dieses Unterfeld mindestens der sechsstellige Code des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren einzutragen. Es ist jedoch nach Maßgabe der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen, wenn eine Unionsbestimmung dies vorschreibt.

Zweites Unterfeld (2 Zeichen)

Entsprechend dem TARIC auszufüllen (zwei Ziffern betreffend die Anwendung besonderer Unionsmaßnahmen zur Erfüllung der Förmlichkeiten am Bestimmungsort).

Drittes Unterfeld (4 Zeichen)

Entsprechend dem TARIC auszufüllen (erster Zusatzcode).

Viertes Unterfeld (4 Zeichen)

Entsprechend dem TARIC auszufüllen (zweiter Zusatzcode).

Fünftes Unterfeld (4 Zeichen)

Codes von den betreffenden Mitgliedstaaten festzulegen.

Für Österreich:

Für die Angabe von mehreren Zusatzcodes bei einer Warenposition im dritten bis fünften Unterfeld ist keine Einhaltung einer Reihen- bzw. Rangfolge vorgesehen. So kann ein Zusatzcode für nationale Zwecke vor einem im TARIC vorgesehenen Gemeinschaftscode eingetragen werden.

Feld 34: Code für das Ursprungsland

Hier ist der in Feld 34a in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehene Unionscode für das Ursprungsland im Sinne des Titels II des Zollkodex anzugeben.

Die unter Feld 2 angegebenen Ländercodes sind zu verwenden.

Die Versendungsregion oder die Herstellungsregion ist in Feld 34b anzugeben.

Von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Feld 35: Rohmasse (kg)

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.

Bezieht sich eine Versandanmeldung auf mehrere Warenarten, so reicht es aus, wenn im ersten Feld 35 die gesamte Rohmasse eingetragen wird; die übrigen Felder 35 brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Die Mitgliedstaaten können diese Regel auf alle in den Spalten A bis E und in Spalte G der Tabelle in Titel I Buchstabe B aufgeführten Verfahren ausweiten.

Wenn die Rohmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

- von 0,001 bis 0,499: abrunden auf die niedrigere Einheit (kg)

- von 0,5 bis 0,999: aufrunden auf die höhere Einheit (kg).

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so sollte sie in der Form „0,xyz“ angegeben werden (Beispiel: Für ein Packstück von 654 g ist „0,654“ einzutragen.)

Für Österreich:

Die Angabe der Rohmasse in Kilogramm (kg) für alle in einer Zollanmeldung angemeldeten Waren hat in Summe bei der ersten Warenposition zu erfolgen; eine Rundung der Rohmasse ist nicht zulässig.

Feld 37: Verfahren

Unter Verwendung der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscodes ist das Verfahren anzugeben, zu dem die Waren angemeldet werden.

A. Erstes Unterfeld

In dieses Unterfeld ist ein vierstelliger Code einzutragen, der aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des angemeldeten Verfahrens und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens besteht. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Als „vorangegangenes Verfahren“ gilt das Verfahren, in dem sich die Waren befanden, bevor sie in das beantragte Verfahren übergeführt wurden.

Falls das vorangegangene Verfahren ein Lagerverfahren oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung war oder die Ware aus einer Freizone gekommen ist, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, wenn die betreffende Ware nicht vorher in ein besonderes Verfahren (aktive oder passive Veredelung) übergeführt wurde.

Beispiel: Wiederausfuhr von Waren, die in die aktive Veredelung und danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: Code 3151 (und nicht 3171). (Erster Vorgang = 5100; zweiter Vorgang = 7151; Wiederausfuhr = 3151).

Desgleichen gilt die Überführung von Waren in eines der vorgenannten Nichterhebungsverfahren bei der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden waren, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Verfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfasst, wenn die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Beispiel: Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt worden waren: Code 6121 (und nicht 6171). (Erster Vorgang: vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung = 2100; zweiter Vorgang: Überführung in das Zolllagerverfahren = 7121; dritter Vorgang: Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrenscodes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

Beispiel: 4054 = Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die zuvor zur aktiven Veredelung in einen anderen Mitgliedstaat übergeführt wurden.

Liste der Verfahren mit Codes

Je zwei dieser Grundelemente müssen zu einem vierstelligen Code zusammengestellt werden.

00 *Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).*

10 *Endgültige Ausfuhr*

Beispiel: Beispiel: Normale Ausfuhr von Unionswaren in ein Drittland, aber auch Ausfuhr von Unionswaren in Teile des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) keine Anwendung findet.

11 *Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzwaren hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren.*

Erläuterung: Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe c Zollkodex.

Beispiel: Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Union hergestellt wurden, werden ausgeführt, bevor Tabakblätter aus Drittländern in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden.

21 Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung

Erläuterung: Passive Veredelung gemäß den Artikeln 259 bis 262 Zollkodex. Siehe auch Code 22.

22 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 genannten Zwecken.

Beispiel: Gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung des Rates Nr. 3036/94).

23 Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand

Beispiel: Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen, usw.,

31 Wiederausfuhr

Erläuterung: Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren nach einem Nichterhebungsverfahren.

Beispiel: Waren, die zu einem Zolllagerverfahren übergeführt wurden und anschließend zur Wiederausfuhr angemeldet werden.

76 Überführung in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr.

Beispiel: Entbeintes Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, das vor der Ausfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt wird (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 der Kommission vom 24. November 2006 mit den Bedingungen für die Gewährung der Sondererstattung bei der Ausfuhr von in das Zolllagerverfahren übergeführtem entbeintem Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern - ABl. L Nr. 329 vom 25.11.2006, S.7).

77 Herstellung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen im Sinne des Artikels 5 Nummer 27 des Zollkodes vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen.

Beispiel: Unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr hergestellte Rindfleischkonserven (Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission vom 23. November 2006 über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven – ABl. L Nr. 325 vom 24.11.2006, S. 12).

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Kombinationen der Codes, die für die Angabe des Zollverfahrens zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

B Zweites Unterfeld

1. Wird dieses Feld verwendet, um ein Unionsverfahren anzugeben, muss ein aus einem Buchstaben und zwei darauf folgenden alphanumerischen Zeichen bestehender Code verwendet werden, wobei der erste Buchstabe für eine Maßnahmenkategorie gemäß der folgenden Aufschlüsselung steht:

Aktive Veredelung	Axx
Passive Veredelung	Bxx

<i>Zollbefreiungen</i>	<i>Cxx</i>
<i>Vorübergehende Verwendung</i>	<i>Dxx</i>
<i>Landwirtschaftliche Erzeugnisse</i>	<i>Exx</i>
<i>Sonstige</i>	<i>Fxx</i>

Aktive Veredelung (AV)
(Artikel 256 Zollkodex)

Verfahren	Code
<i>Aus Milch und aus Milcherzeugnissen hergestellte Veredelungserzeugnisse</i>	<i>A51</i>
<i>Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren - nur MwSt</i>	<i>A52</i>
<i>Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren, die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind</i>	<i>A53</i>

Passive Veredelung (PV)
(Artikel 259 Zollkodex)

Verfahren	Code
<i>Zum Zwecke der AV eingeführte und zur Reparatur im Rahmen der PV ausgeführte Waren</i>	<i>B51</i>
<i>Zur AV eingeführte und zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgeführte Waren</i>	<i>B52</i>
<i>Passive Veredelung im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit PV-MwSt</i>	<i>B53</i>
<i>nur PV-MwSt</i>	<i>B54</i>

Zollbefreiungen
Verordnung (EWG) Nr. 1186/2009

	Artikel	Code
<i>Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Gemeinschaft in ein Drittland</i>	<i>120</i>	<i>C51</i>
<i>Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel</i>	<i>126</i>	<i>C52</i>

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verfahren	Code
<i>landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine ausfuhrlicenzpflichtige Erstattung beantragt wird (Anhang-I-Waren)</i>	<i>E51</i>
<i>landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)</i>	<i>E52</i>
<i>in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)</i>	<i>E53</i>
<i>landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird (Nicht-Anhang-I-Waren)</i>	<i>E61</i>
<i>landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht bescheinigungspflichtig ist (Nicht-Anhang-I-Waren)</i>	<i>E62</i>
<i>in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und für die keine Erstattungsbescheinigung erforderlich ist (Nicht-Anhang-I-Waren)</i>	<i>E63</i>

Verfahren

in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und die bei der Berechnung der Mindestkontrollsätze nicht berücksichtigt werden

Code

E71

Sonstige**Verfahren**

Ausfuhren zu militärischen Zwecken

F51

Bevorratung

F61

Bevorratung mit Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen

F62

Einlagerung in ein Vorratslager (Artikel 37 bis 40 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission - ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1

F63

Auslagerung von zur Bevorratung bestimmten Waren aus einem Vorratslager

F64

2. Die ausschließlich für nationale Zwecke vorgesehenen Codes müssen aus einem numerischen Zeichen gefolgt von zwei alphanumerischen Zeichen gemäß der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats bestehen.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die nähere Bezeichnung des Zollverfahrens zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 38: Eigenmasse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Feld 40: Summarische Anmeldung/Vorpaper

Unter Verwendung der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscodes sind die Bezugsnummern der Papiere für das Verfahren anzugeben, das der Ausfuhr in ein Drittland oder dem Versand in einen Mitgliedstaat vorausging.

In diesem Feld sind alphanumerische Codes der Form an.26 anzugeben.

Jeder Code besteht aus drei verschiedenen Elementen. Die Elemente werden voneinander durch einen Bindestrich (-) getrennt.

Das erste Element (a1), für das drei verschiedene Buchstaben vorgesehen sind, dient der Unterscheidung zwischen den drei nachfolgend aufgeführten Kategorien.

Mit dem zweiten Element der Form an.3, das aus Ziffern oder Buchstaben oder aus einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben bestehen kann, wird die Art des Dokuments bezeichnet.

Das dritte Element (an20) dient der Erfassung der für die Identifizierung des Dokuments erforderlichen näheren Angaben wie der Registriernummer oder einer sonstigen eindeutigen Referenznummer.

1. Das erste Element (a1):

Summarische Anmeldung = X

Ursprüngliche Anmeldung = Y

Vorpapier = Z

2. Das zweite Element (an.3):

Wählen Sie die Kurzbezeichnung für das Dokument aus dem „Verzeichnis der Kurzbezeichnung der Dokumente“.

Dieses Verzeichnis enthält auch den Code „CLE“ für „Datum und Referenznummer der Anschreibung der Waren in der Buchführung“ (Artikel 182 Zollkodex). Das Datum wird wie folgt codiert: JJJJMMTT.

3. Das dritte Element (an.20):

Hier ist die Registriernummer oder eine sonstige Nummer anzugeben, anhand derer das Dokument zu erkennen ist.

Beispiele:

- Bei dem Vorpapier handelt es sich um ein Versandpapier T1, das von der Bestimmungsstelle unter der Nummer „238544“ registriert worden ist. Der Code lautet daher „Z-821-238544“. („Z“ für Vorpapier, „821“ für das Versandverfahren und „238544“ für die Registriernummer des Dokuments [bzw. MRN für NCTS-Vorgänge].)
- Als summarische Anmeldung wird ein Manifest mit der Nummer „2222“ verwendet; hieraus ergibt sich der Code „X-785-2222“. („X“ für die summarische Anmeldung, „785“ für das Manifest und „2222“ für die Kennnummer des Manifests.)
- Die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgte am 14. Februar 2002. Der Code lautet daher: „Y-CLE-20020214-5“ („Y“ als Hinweis auf die ursprüngliche Anmeldung, „CLE“ für die Anschreibung in der Buchführung, die Ziffern „20020214“ für das Datum in der Reihenfolge Jahr (2002), Monat (02) und Tag (14) sowie die (5) als Referenznummer der Anschreibung)

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente

Containerliste	235
Ladeliste	270
Packliste	271
Proformarechnung	325
Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	337
Summarische Eingangsanmeldung	355
Handelsrechnung	380
Frachtbrief	703
Sammelkonnossement	704
Konnossement	705
Frachtbrief CIM	720
SMGS-Begleitliste	722
LKW-Frachtbrief	730
Luftfrachtbrief	740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)	741
Paketkarte (Postpakete)	750
Multimodales/kombiniertes Transportdokument	760
Frachtmanifest	785
Ladungsverzeichnis	787
Anmeldung zum Unionsversandverfahren - gemischte Sendungen (T)	820
Anmeldung zum externen Unionsversandverfahren (T1)	821
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren (T2)	822
Carnet TIR	952
Carnet ATA	955

Referenznummer/Datum der Anschreibung in der Buchführung	CLE
Auskunftsblatt INF3	IF3
Auskunftsblatt INF8	IF8
Manifest - vereinfachtes Verfahren	MNS
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren - Artikel 340 c Absatz 1	T2F
T2M	T2M
Sonstige	ZZZ

Wurde das Vorpapier auf der Grundlage des Einheitspapiers erstellt, so setzt sich die Kurzbezeichnung aus den für Feld 1, erstes Unterfeld, vorgesehenen Codes zusammen. (IM, EX, CO und EU.)

Bei einer Anmeldung zum Unionsversandverfahren ist die vorhergehende zollrechtliche Bestimmung oder ein Verweis auf die entsprechenden Zollpapiere anzugeben. Sind im Rahmen eines noch nicht auf EDV umgestellten Versandverfahrens mehrere Angaben erforderlich, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld der Vermerk „Verschiedene“ eingetragen und der Versandanmeldung eine Liste mit den betreffenden Angaben beigelegt wird.

Für Österreich:

Folgende Vorpapiercodes sind zusätzlich zu verwenden:

Zolllagerverfahren mit Überführung in das Zolllagerverfahren	IM7
--	-----

Als Referenznummer ist die von der Zollbehörde vergebene Referenznummer (MRN) anzugeben.

Feld 41: Besondere Maßeinheit

Gegebenenfalls ist die Menge der betreffenden Position in der Maßeinheit anzugeben, die in der Warennomenklatur vorgesehen ist.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Maßeinheit zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Unter Verwendung der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zu diesem Zweck vorgesehenen Unionscodes sind hier die für etwaige spezifische Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die Referenznummern der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, einzutragen.

1. Besondere Vermerke

Für besondere Vermerke aus dem Zollbereich ist ein fünfstelliger numerischer Code vorgesehen. Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht, es sei denn, die Unionsvorschriften sehen vor, dass der Wortlaut durch diesen Code ersetzt wird.

Beispiel: Der Anmelder trägt in Feld 2 den Code „00300“ ein, um anzugeben, dass der Anmelder und der Versender identisch sind.

Die Rechtsvorschriften der Union sehen vor, dass bestimmte besondere Vermerke in anderen Feldern als Feld 44 einzutragen sind. Für die Codierung dieser Vermerke gelten jedoch dieselben Regeln wie für die in Feld 44 vorgesehenen Vermerke. Wenn aus

den Rechtsvorschriften der Union nicht hervorgeht, in welchen Feldern der besondere Vermerk anzubringen ist, ist er in Feld 44 einzutragen.

Kategorie „allgemein“ - Code 0xxxx

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	besonderer Vermerk	Feld	Code
Artikel 163 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Bewilligungsantrag in der Anmeldung zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung	„Vereinfachte Bewilligung“	44	00100
Anhang 9, Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341	mehrere Ausführer, Empfänger oder Vorpapiere	„Verschiedene“	2,8 und 40	00200
Anhang 9, Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341	Anmelder ist zugleich Versender	„Versender“	14	00300
Anhang 9, Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341	Anmelder ist zugleich Ausführer	„Ausführer“	14	00400
Anhang 9, Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341	Anmelder ist zugleich Empfänger	„Empfänger“	14	00500

Bei der Ausfuhr - Code 3xxxx

Artikel	Sachverhalt	besonderer Vermerk	Feld	Code
Artikel 254 Absatz 4 Buchstabe b Zollkodex	Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Endverwendung	Artikel 254 Absatz 4 Buchstabe b des Zollkodex Endverwendung: Zur Ausfuhr vorgesehene Waren — Anwendung der landwirtschaftlichen Ausfuhrerstattungen ausgeschlossen	44	30300

Die Mitgliedstaaten können besondere einzelstaatliche Vermerke vorsehen, sofern für deren Codierung andere Regeln gelten als für die Codierung der besonderen unionsinternen Vermerke.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe besonderer Vermerke zusätzlich zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

2. Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

- a) Die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten unionsinternen oder internationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen oder sonstigen Verweise sind in Form eines vierstelligen alphanumerischen Codes anzugeben, auf den gegebenenfalls entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen, Bewilligungen und sonstigen Verweise mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.

- b) Was die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten nationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen angeht, so sollten diese in Form eines Codes aus einem numerischen und drei darauf folgenden alphanumerischen Zeichen (z. B. 2123, 34d5,..) angegeben werden, auf den entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der aufgrund nationaler Vorschriften vorzulegender Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Das Unterfeld „Code B.V.“ (Code Besondere Vermerke) darf nicht ausgefüllt zu werden.

Wird die Anmeldung zur Wiederausfuhr nach Erledigung des Zolllagerverfahrens bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungszollstelle abgegeben, so sind deren Bezeichnung und vollständige Anschrift anzugeben.

Bei Anmeldungen, die in Mitgliedstaaten abgegeben werden, die es den Beteiligten während der Übergangszeit zur Einführung des Euro ermöglichen, auch die Einheit Euro in ihren Zollanmeldungen zu verwenden, ist in diesem Feld - vorzugsweise in dem Unterfeld in der rechten unteren Ecke - ein Hinweis auf die angewandte Währungseinheit (einzelstaatliche Währungseinheit oder Euro) anzubringen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass dieser Hinweis nur im Feld 44 für die erste Warenposition der Anmeldung anzugeben ist. In diesem Fall gilt diese Angabe für alle Warenpositionen der Anmeldung.

Dieser Hinweis ist in Form des Iso-Alpha 3 Codes für Währungen (ISO 4217) anzubringen.

Feld 46: Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Unionsvorschriften ergebenden statistischen Wertes in der Währungseinheit, deren Code in Feld 44 angegeben ist. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Mitgliedstaates zu verwenden, in dem die Ausfuhrformlichkeiten im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften erfüllt werden.

Feld 47: Abgabenberechnung

Anzugeben ist die Bemessungsgrundlage (Wert, Gewicht oder sonstige). Gegebenenfalls sind, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben unter Verwendung des in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscodes zu machen:

- Art der Abgabe (Verbrauchssteuern, usw.),

- a) Folgende Codes sind zu verwenden:

Ausfuhrabgaben	C00
Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse	C10
Verzugszinsen	D00
im Namen anderer Länder erhobene Abgaben	E00

- b) *Die ausschließlich für nationale Zwecke vorgesehenen Codes müssen aus einem numerischen Zeichen gefolgt von zwei alphanumerischen Zeichen gemäß der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats bestehen.*

- *Bemessungsgrundlage,*
- *anwendbarer Abgabensatz,*
- *berechneter Abgabebetrag,*
- *gewählte Zahlungsart (ZA)*

Die Mitgliedstaaten können die folgenden Codes verwenden:

- A Barzahlung*
- B Kreditkarte*
- C Scheck*
- D Andere (zum Beispiel Abbuchung vom Konto eines Zollagenten)*
- E Zahlungsaufschub*
- F Zahlungsaufschub für Zölle*
- G Zahlungsaufschub für die Mehrwertsteuer (Artikel 23 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie)*
- H elektronischer Zahlungsverkehr*
- J Zahlung durch die Postverwaltung (Postsendungen) oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften*
- K Verbrauchssteuergutschriften oder -rückzahlungen*
- M Hinterlegungen, einschließlich Barhinterlegungen*
- O Sicherheit bei einer Interventionsstelle*
- P Barhinterlegung auf das Konto eines Zollagenten*
- R Sicherheitsleistung*
- S Einzelsicherheit*
- T Sicherheit für Rechnung eines Zollagenten*
- U Sicherheit für Rechnung des Beteiligten (Dauergenehmigung)*
- V Sicherheit für Rechnung des Beteiligten (Einzelgenehmigung)*

Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, so ist die Währungseinheit des Landes zu verwenden, in dem die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Art der Abgabe oder für die Art der für die automatisierten Abgabeberechnung erforderliche sonstige Bemessungsgrundlage zusätzlich zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Hinweis:

Bei Nicht-Anhang I-Waren oder Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse

ist(sind) die Menge(n) der in der Ware enthaltenen einzelnen erstattungsfähigen Waren anzugeben. Wird bei Nicht-Anhang I-Waren der Anmeldung eine detaillierte Herstellererklärung angeschlossen, so können diese Angaben entfallen.

In der Spalte 'Zahlungsart (ZA)' sind folgende Codes zu verwenden:

- A Barzahlung
- B Kreditkarte
- C Scheck
- E Zahlungsaufschub
- J Zahlung durch die Postverwaltung (Postsendungen) oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- M Hinterlegungen, einschließlich Barhinterlegungen
- R Sicherheitsleistung
- S Einzelsicherheit

Feld 48: Zahlungsaufschub

Hier ist gegebenenfalls die Referenznummer der betreffenden Bewilligung anzugeben, wobei unter Zahlungsaufschub in diesem Falle sowohl das System des Zahlungsaufschubs für Zölle als auch das System des Steuerkredits zu verstehen sind.

Für Österreich:

Bei Entrichtung der Abgaben im Rahmen eines bewilligten Zahlungsaufschubes, ist die im Rahmen der erteilten Bewilligung zugewiesene Zahlungsaufschubkonto-Nummer anzugeben.

Feld 49: Bezeichnung des Lagers

Anzugeben ist die Kennnummer des Lagers gemäß dem für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscode.

Der Code setzt sich wie folgt aus drei Elementen zusammen:

- Kennzeichnung der Lagerart (a1)

Für andere als in Artikel 525 vorgesehene Lager ist folgendes anzugeben:

- R Öffentliches Zolllager Typ I
- S Öffentliches Zolllager Typ II
- T Öffentliches Zolllager Typ III
- U Privates Zolllager
- V Verwahrungslager für die vorübergehende Verwahrung von Waren
- Y anderes Lager als Zolllager
- Z Freizone oder Freilager.

- Die vom Mitgliedstaat bei der Erteilung der Bewilligung vergebene Kennnummer (an.14).
- Den für Feld 2 festgelegten Ländercode für den Mitgliedstaat der Bewilligung (a2).

Feld 50: Hauptverpflichteter

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Inhabers des Verfahrens, zusammen mit der EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341. Wird die EORI-Nummer verwendet, können die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zur Angabe von Namen und Vornamen bzw. Firma sowie Anschrift absehen. Gegebenenfalls sind Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, der für den Inhaber des Verfahrens unterzeichnet.

Wird eine Kennnummer verlangt, wird die EORI-Nummer in der Zusammensetzung gemäß Feld 2 angegeben.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muss die handschriftlich geleistete Unterschrift des Beteiligten auf dem bei der Abgangszollstelle verbleibenden Exemplar im Original erscheinen. Handelt es sich bei dem Inhaber des Verfahrens um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift seinen Namen und Vornamen sowie seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Beim Ausfuhrverfahren kann der Anmelder oder sein Vertreter Name und Anschrift einer Mittelsperson mit Sitz im Verwaltungsbezirk der Ausgangszollstelle angeben, an die Exemplar Nr. 3 mit dem Dienststempelabdruck der Ausgangszollstelle zurückgegeben werden kann.

Für Österreich:

Die Angabe des Hauptverpflichteten hat mittels der diesem zugewiesenen EORI-Nummer zu erfolgen und die Angaben über den bevollmächtigten Vertreter sind mit der für diesen vergebenen Kennnummer (RIN - Representative Identification Number) vorzunehmen.

Feld 51: Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

Anzugeben sind die Eingangszollstelle in jedem Land des gemeinsamen Versandverfahrens, dessen Gebiet berührt werden soll, sowie die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Union wiedereingeführt werden, wenn bei der Beförderung das Gebiet eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens berührt wurde, oder, wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Union oder eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die die Ware die Union verlässt, und die Eingangszollstelle, über die sie wieder in die Union verbracht wird.

Die betreffenden Zollstellen sind unter Verwendung der für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscodes anzugeben.

Die zu Feld 29 angegebenen Codes sind zu verwenden.

Feld 52: Sicherheit

Anzugeben sind nach dem in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscode die Art der Sicherheitsleistung oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren sowie je nach Fall die Nummer der Sicherheitsbescheinigung, der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung oder des Einzelsicherheitstitels sowie die Zollstelle der Sicherheitsleistung.

Folgende Codes (n1) sind zu verwenden:

Sachverhalt	Code	Andere erforderliche Angaben
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Absatz 2 Zollkodex)	0	- Nummer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
Gesamtsicherheit	1	- Nummer der Sicherheitsbescheinigung
Einzelsicherheit durch einen Bürgen	2	- Zollstelle der Sicherheitsleistung - Hinweis auf die Sicherheitsleistung - Zollstelle der Sicherheitsleistung
Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit	3	
Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln	4	- Nummer des Einzelsicherheitstitels
Befreiung von der Sicherheitsleistung, wenn der gesicherte Betrag den statistischen Mindestwert für Anmeldungen gemäß Artikel 89 Absatz 9 des Zollkodex nicht überschreitet.	5	
Nicht erforderliche Sicherheitsleistung (Artikel 89 Absatz 8 des Zollkodex)	6	
Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen	8	

Ist die Gesamtsicherheit, die Befreiung von der Sicherheitsleistung oder die Einzelsicherheit für eines oder mehrere der folgenden Länder nicht gültig, so sind nach „nicht gültig für ...“ das betreffende Land oder die betreffenden Länder unter Verwendung der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscodes anzugeben:

- alle Vertragsparteien der Übereinkommen „Gemeinsames Versandverfahren“ und „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ mit Ausnahme der EU,
- Andorra,
- San Marino.

Angabe der Länder unter Rubrik „gilt nicht für“:

Die zu Feld 2 angegebenen Ländercodes sind zu verwenden.

Wird eine Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit oder eine Einzelsicherheit durch Sicherheitstitel verwendet, so gilt sie für alle Vertragsparteien der Übereinkommen „Gemeinsames Versandverfahren“ und „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“

Für Österreich:

Nach der Nummer der Bürgschaftsbescheinigung, der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung oder des Einzelsicherheitstitels und der Stelle der Bürgschaftsleistung ist der Zugangscode anzugeben; für die Verwaltung der Sicherheitsbeträge kann zusätzlich die Währung und der Sicherheitsbetrag für die betreffende Versandanmeldung angegeben werden.

Feld 53: Bestimmungsstelle (und Land)

Unter Verwendung der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Codes ist die Zollstelle anzugeben, bei der die Waren zur Erledigung des Unionsversandverfahrens zu stellen sind.

Es sind die zu Feld 29 angegebenen Codes zu verwenden.

Feld 54: Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters

Anzugeben sind Ort und Datum, an dem die Zolldanmeldung abgegeben wird.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muss die handschriftlich geleistete Unterschrift des Beteiligten neben seinem Namen und Vornamen auf dem bei der Ausfuhrzollstelle (oder gegebenenfalls der Zollstelle der Versendung) verbleibenden Exemplar im Original erscheinen. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

B. Förmlichkeiten während der Beförderung

Es kann vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Ausfuhr- und/oder Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungszollstelle Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren vorgenommen werden müssen. Diese Eintragungen betreffen die Beförderung und sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden. Diese Eintragungen können handschriftlich vorgenommen werden, sofern sie leserlich sind. In diesem Fall sind die Vordrucke mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift auszufüllen.

Die Eintragungen, die nur auf den Exemplaren 4 und 5 erscheinen, betreffen die folgenden Felder:

Umladungen: auszufüllen ist das Feld 55

Andere Ereignisse: auszufüllen ist das Feld 56

Feld 55: Umladungen

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Verfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.

Der Beförderer darf eine Umladung nur vornehmen, wenn ihm die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Umladung stattfinden soll, eine entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Kann das Versandverfahren nach Auffassung dieser Behörden ohne weiteres fortgesetzt werden, so versehen sie die Exemplare 4 und 5 der Versandanmeldung mit einem entsprechenden Vermerk, nachdem sie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben.

Feld 56: Andere Ereignisse während der Beförderung

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des Unionsversandverfahrens auszufüllen.

Sind Waren auf einen Auflieger verladen worden und wird während der Beförderung lediglich die Zugmaschine ausgetauscht (ohne dass die Waren einer Behandlung unterzogen oder umgeladen werden), so ist in diesem Feld das amtliche Kennzeichen der neuen Zugmaschine einzutragen. Ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden ist in diesem Fall nicht erforderlich.

C. ZOLLFÖRMLICHKEITEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG ZUM ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR, DIE ÜBERFÜHRUNG IN DIE ENDVERWENDUNG, IN DIE AKTIVE VEREDELUNG, IN DIE VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG UND IN DAS ZOLLLAGER-VERFAHREN

Feld 1: Anmeldung

Erstes Unterfeld

Im ersten Unterfeld ist der für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehene Code anzugeben.

Folgende Codes (a2) sind zu verwenden:

IM *Im Rahmen des Warenverkehrs mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union, mit Ausnahme der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr*

zur Überführung von Waren in eines der in den Spalten H bis J der Tabelle in Anhang 9, Anlage C1 Titel I Buchstabe B der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 aufgeführten Zollverfahren,,

zur Überführung von Nichtunionswaren im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten in ein Zollverfahren.

EU *Im Rahmen des Warenverkehrs mit Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr*

zur Überführung von Waren in eines der in den Spalten H bis J der Tabelle in Anhang 9, Anlage C1 Titel I Buchstabe B der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 aufgeführten Zollverfahren,

CO *für Unionswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen*

für Unionswaren im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Zweites Unterfeld

Im zweiten Unterfeld ist die Art der Anmeldung mit dem für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscode anzugeben.

Folgende Codes (a1) sind zu verwenden:

A *für eine herkömmliche Zollanmeldung (normales Verfahren, Artikel 162 Zollkodex);*

B oder C *für eine vereinfachte Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Zollkodex);*

D *für die Abgabe einer herkömmlichen Zollanmeldung (gemäß Code A) bevor der Anmelder die Waren stellen kann.*

E oder F *für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code B oder C) bevor der Anmelder die Waren stellen kann.*

X oder Y *für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter B oder C und E oder F definierten vereinfachten Verfahrens*

Z für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 182 Zollkodex (Anschreibung der Waren in der Buchführung)

Die Codes D, E und F dürfen nur im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 171 Zollkodex verwendet werden, wenn eine Zollanmeldung abgegeben wird, bevor der Anmelder die Waren stellen kann.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Art der Anmeldung zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 2: Versender/Ausführer

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des letzten Verkäufers der Waren vor ihrer Einfuhr in die Union.

Wenn eine Kennnummer verlangt wird, können die Mitgliedstaaten von der Angabe des Namens und Vornamens bzw. des Firmennamens und der vollständigen Anschrift absehen.

Wird eine Kennnummer verlangt, ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 anzugeben. Wurde dem Versender/Ausführer keine EORI-Nummer zugeteilt, ist die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verlangte Nummer anzugeben

Wird eine Kennnummer verlangt, ist die EORI-Nummer anzugeben, die sich wie folgt zusammensetzt:

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Kennung des Mitgliedstaates, der die Nummer zuteilt (ISO- alpha 2 Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	PL
2	Einzige Kennnummer in einem Mitgliedstaat	Alphanumerisch 15	an.15	1234567890ABCDE

Beispiel: ‚PL1234567890ABCDE‘ für einen polnischen Ausführer (Landescode: PL), dessen einzige EORI-Nummer 1234567890ABCDE lautet.”

Ländercode: Die alphabetischen Unionscodes für Länder und Gebiete beruhen auf den geltenden ISO-Alpha-2-Codes (a2), sofern sie mit den gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates festgelegten Ländercodes vereinbar sind.

Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld die Angabe „Verschiedene“ einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Versender/Ausführer beizufügen ist.

Für Österreich:

Verfügt der Versender über eine EORI-Nummer, so kann diese eingetragen werden. In allen anderen Fällen sind vollständiger Name und Anschrift der beteiligten Person anzugeben.

Tritt der Versender gleichzeitig als Lieferer im Rahmen einer Innerunions-Lieferung auf, so ist zusätzlich auch dessen österreichische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

Die Angabe 'Verschiedene' ist nicht zulässig.

Feld 3: Vordrucke

Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke (Vordrucke und Ergänzungsvordrucke).

Beispiel: Werden ein Vordruck IM und zwei Vordrucke IM/c vorgelegt, so ist der Vordruck IM mit 1/3, der erste Vordruck IM/c mit 2/3 und der zweite Vordruck IM/c mit 3/3 zu kennzeichnen.

Feld 4: Ladelisten

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern).

Feld 5: Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl (in Ziffern) der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken und Ergänzungsvordrucken (oder Ladelisten oder handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Anzahl der Felder 31, die ausgefüllt sein müssen.

Feld 6: Packstücke insgesamt

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern), aus denen die Sendung besteht.

Feld 7: Bezugsnummer

Bei dieser Angabe handelt es sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat. Dabei kann es sich um die so genannte Unique Consignment Reference Number (UCRN) ¹ handeln.

Feld 8: Empfänger

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446. Verfügt der Empfänger nicht über eine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.

Wird eine Kennnummer verlangt, wird die EORI-Nummer in der Zusammensetzung gemäß Feld 2 angegeben.

Anzugeben sind Name und Vorname und die vollständige Anschrift des Beteiligten.

Bei Überführung in das Zolllagerverfahren in einem privaten Lager sind Name und Vorname sowie vollständige Anschrift des Einlagerers anzugeben, wenn letzterer nicht der Anmelder ist.

Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld die Angabe „Verschiedene“ einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Empfänger beizufügen ist.

¹ Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die „Unique consignment reference number“ für Zollzwecke (30. Juni 2001).

Für Österreich:

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Beteiligten. Ist der Empfänger kein Wirtschaftsbeteiligter, so sind vollständiger Name und Anschrift der beteiligten Person anzugeben.

Zusätzlich ist in den Fällen einer unmittelbar an die Zollabfertigung anschließende Innerunions-Lieferung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers anzugeben, und zwar sofern der Empfänger gleichzeitig als Lieferer auftritt, dessen österreichische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Tritt der Empfänger als Erwerber auf, so ist dessen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

Die Angabe 'Verschiedene' ist nicht zulässig.

Feld 12: Angaben zum Wert

In diesem Feld sind Angaben zum Wert zu machen wie die Referenznummer der Bewilligung, aufgrund derer die Zollbehörden von der Vorlage eines Vordrucks DV1 bei jeder Zollanmeldung absehen, oder Angaben zu den Berichtigungen.

Für Österreich:

In diesem Feld sind Angaben über einen allfällig gewährten Rabatt oder in Anspruch genommenen Skonto jeweils in Prozent einzutragen.

Feld 14: Anmelder/Vertreter

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341. Verfügt der Anmelder/Vertreter über keine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.

Anzugeben sind Name und Vorname und vollständige Anschrift des Beteiligten.

Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Empfänger um ein und dieselbe Person, so ist „Empfänger“ einzutragen.

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist der für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehene Unionscode anzugeben.

a) *Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes (n1) vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen:*

- 1 *Anmelder*
- 2 *Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz Zollkodex)*
- 3 *Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz Zollkodex)*

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammern zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Wird eine Kennnummer verlangt, wird die EORI-Nummer in der Zusammensetzung gemäß Feld 2 angegeben.

Für Österreich:

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Anmelders.

Zur eindeutigen Indikation des Vertretungsverhältnisses sind nachstehende Codes zu verwenden:

- 1 - Anmelder
- 2 - Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz Zollkodex) des Versenders
- 3 - Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz Zollkodex) des Versenders
- 4 - Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz Zollkodex) des Empfängers
- 5 - Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz Zollkodex) des Empfängers
- 6 - Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz Zollkodex) des Auftraggebers, der weder Versender noch Empfänger ist
- 7 - Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz Zollkodex) des Auftraggebers, der weder Versender noch Empfänger ist

Feld 15: Versendungsland/Ausfuhrland

Haben in einem Durchgangsland weder Handelsgeschäfte (z. B. Verkauf oder Veredelung) noch andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte stattgefunden, so ist in Feld 15a der entsprechende Unionscode aus Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 für das Land anzugeben, aus dem die Waren ursprünglich in den Mitgliedstaat versandt wurden, in dem sie sich zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden.

Haben solche Aufenthalte oder Handelsgeschäfte stattgefunden, ist das letzte Durchgangsland anzugeben.

Für die Zwecke dieses Datenelements wird ein Aufenthalt, der der Konsolidierung der Waren auf der Strecke dient, als mit der Beförderung der Waren zusammenhängend betrachtet.

Die zu Feld 2 angegebenen Ländercodes sind zu verwenden.

Feld 17: Bestimmungsland

In Feld 17a ist der Unionscode aus Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 wie folgt anzugeben:

- a) *Bei den Förmlichkeiten für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, auch im Rahmen der Endverwendung, oder zum steuerrechtlich freien Verkehr ist der Code des Mitgliedstaats anzugeben, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überlassung zum Zollverfahren befinden.*

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung der Zollanmeldung bekannt, dass die Waren nach der Überführung bzw. Überlassung in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, ist der Code dieses letzteren Mitgliedstaats anzugeben.

- b) *Bei den Förmlichkeiten für die aktive Veredelung ist der Unionscode für den Mitgliedstaat anzugeben, in dem die erste Veredelungstätigkeit ausgeführt wird.*

- c) *Bei den Förmlichkeiten für die vorübergehende Verwendung ist der Unionscode für den Mitgliedstaat anzugeben, in dem die Waren erstmals verwendet werden sollen.*

- d) *Bei den Förmlichkeiten für das Zolllagerverfahren ist der Unionscode für den Mitgliedstaat anzugeben, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden.*

Die zu Feld 2 angegebenen Ländercodes sind zu verwenden.

In Feld 17b ist die Region, für die die Waren bestimmt sind, anzugeben.

Die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Codes sind zu verwenden.

Feld 18: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft

Anzugeben ist das Kennzeichen des Beförderungsmittels, auf das die Waren bei ihrer Gestaltung bei der Zollstelle, bei der die Bestimmungsförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen werden. Tragen Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

<i>Beförderungsmittel</i>	<i>Kennzeichnung</i>
<i>Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen</i>	<i>Schiffsname</i>
<i>Beförderung auf dem Luftweg</i>	<i>Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)</i>
<i>Beförderung auf der Straße</i>	<i>Kennzeichen des Fahrzeugs</i>
<i>Beförderung im Eisenbahnverkehr</i>	<i>Waggonnummer</i>

Feld 19: Container (Ctr)

Anzugeben ist nach dem in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscode die Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union.

Folgende Codes (n1) sind zu verwenden:

0 Nicht in Containern beförderte Waren

1 In Containern beförderte Waren

Feld 20: Lieferbedingungen

Entsprechend den in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscodes und -rubriken sind hier die Angaben einzutragen, aus denen bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden.

Der nachstehenden Tabelle sind die Codes und Angaben zu entnehmen, die gegebenenfalls in den ersten beiden Unterfeldern dieses Feldes einzutragen sind:

<i>Erstes Unterfeld</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Zweites Unterfeld</i>
<i>Incoterms-Code</i>	<i>Incoterms— ICC/ECE</i>	<i>Anzugebender Ort</i>
<i>Im Allgemeinen für Straßen- und Schienenverkehr geltender Code</i>		
<i>DAF (Incoterms 2000)</i>	<i>Frei Grenze</i>	<i>Vereinbarter Ort</i>
<i>Codes für alle Verkehrszweige</i>		

<i>EXW (Incoterms 2010)</i>	<i>Ab Werk</i>	<i>Vereinbarter Ort</i>
<i>FCA (Incoterms 2010)</i>	<i>Frei Frachtführer</i>	<i>Vereinbarter Ort</i>
<i>CPT (Incoterms 2010)</i>	<i>Fracht bezahlt bis</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungsort</i>
<i>CIP (Incoterms 2010)</i>	<i>Fracht und Versicherung bezahlt bis</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungsort</i>
<i>DAT (Incoterms 2010)</i>	<i>Geliefert Terminal</i>	<i>Vereinbarter Terminal am Hafen oder Bestimmungsort</i>
<i>DAP (Incoterms 2010)</i>	<i>Geliefert benannter Ort</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungsort</i>
<i>DDP (Incoterms 2010)</i>	<i>Geliefert verzollt</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungsort</i>
<i>DDU (Incoterms 2000)</i>	<i>Geliefert unverzollt</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungsort</i>
<i>Im Allgemeinen für die Beförderung auf See und auf Binnenwasserwegen geltende Codes</i>		
<i>FAS (Incoterms 2010)</i>	<i>Frei längsseits Schiff</i>	<i>Vereinbarter Verladehafen</i>
<i>FOB (Incoterms 2010)</i>	<i>Frei an Bord</i>	<i>Vereinbarter Verladehafen</i>
<i>CFR (Incoterms 2010)</i>	<i>Kosten und Fracht</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungshafen</i>
<i>CIF (Incoterms 2010)</i>	<i>Kosten, Versicherung und Fracht (CAF)</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungshafen</i>
<i>DES (Incoterms 2000)</i>	<i>Geliefert ab Schiff</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungshafen</i>
<i>DEQ (Incoterms 2000)</i>	<i>Geliefert ab Kai</i>	<i>Vereinbarter Bestimmungshafen</i>
<i>XXX</i>	<i>Andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben</i>	<i>Genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen</i>

Im dritten Unterfeld können die Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben in folgender codierter Form verlangen (n1):

- 1 Ort liegt in dem betreffenden Mitgliedstaat
- 2 Ort liegt in einem anderen Mitgliedstaat
- 3 Andere (Ort liegt außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft)

Für Österreich:

Zur Angabe der Lieferbedingung sind nur die Incoterms Codes im ersten Teilfeld einzutragen.

Das zweite Teilfeld ist nicht zu befüllen.

Im dritten Teilfeld sind zur näheren Definition der Incoterms Codes nachstehende Lieferbedingungsstatuscodes einzutragen:

- A - Kostenschnittpunkt außerhalb des Zollgebietes der Union (unverzollt)
- B - Frei EU-Außengrenze (unverzollt)
- C - Kostenschnittpunkt im Zollgebiet der Union (unverzollt)

- D - Kostenschnittpunkt außerhalb des Zollgebietes der Union (verzollt und versteuert)
- E - Frei EU-Außengrenze (verzollt und versteuert)
- F - Kostenschnittpunkt im Zollgebiet der Union (verzollt und versteuert)
- G - Kostenschnittpunkt außerhalb des Zollgebietes der Union (verzollt und versteuert, exclusive Einfuhrumsatzsteuer)
- H - Frei EU-Außengrenze (verzollt und versteuert, exclusive Einfuhrumsatzsteuer)
- I - Kostenschnittpunkt im Zollgebiet der Union (verzollt und versteuert, exclusive Einfuhrumsatzsteuer)
- X - Zollwert gemäß Artikel 74 (3) Zollkodex i.V.m. § 184 BAO geschätzt; frei EU-Außengrenze (unverzollt)

Feld 21: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Anzugeben ist die Staatszugehörigkeit des beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzten aktiven Beförderungsmittels unter Verwendung des in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscodes.

Die zu Feld 2 angegebenen Ländercodes sind zu verwenden.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt.

Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Feld 22: Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag

Im ersten Unterfeld ist nach dem zu diesem Zweck vorgesehenen Code in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 die Währung anzugeben, in der die Rechnung ausgestellt wurde.

Die Rechnungswährung wird mit dem ISO-Alpha-3-Währungscode (ISO 4217 für die Darstellung von Währungen) angegeben.

Im zweiten Unterfeld ist der für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellte Betrag einzutragen.

Feld 23: Umrechnungskurs

Dieses Feld enthält den geltenden Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Mitgliedstaats.

Feld 24: Art des Geschäfts

Entsprechend der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Codes sind hier die Angaben einzutragen, aus denen die Art des Geschäfts ersichtlich wird.

Die Mitgliedstaaten, die diese Angabe verlangen, müssen alle numerischen Codes der Spalte A der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 113/2010 der Kommission (*) genannten Liste verwenden und diese Ziffer im linken Teil des Feldes eintragen. Sie können gegebenenfalls vorsehen, dass im rechten Teil des Feldes eine zweite Ziffer aus Spalte B der genannten Liste einzutragen ist.

Für Österreich:

Die Angabe der Art des Geschäfts hat mittels zweistelligen Code, der sich aus der Kombination des Codes aus Spalte A und des Codes aus Spalte B in der nachstehenden Tabelle zusammensetzt, zu erfolgen.

Codes für die Art des Geschäfts gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 113/2010:

Spalte A	Spalte B
1 Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) (ausgenommen die unter den Codes 2, 7 und 8 zu erfassenden Geschäfte)	1 Endgültiger Kauf/Verkauf 2 Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 3 Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 4 Finanzierungsleasing (Mietkauf) ⁽¹⁾ 9 Sonstiges
2 Rücksendung von Waren, die bereits unter Code 1 erfasst wurden;	1 Rücksendung von Waren 2 Ersatz für zurückgesandte Waren 3 Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren 9 Sonstiges
3 Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig); z.B. Hilfslieferung	0
4 Warensendung zur Lohnveredelung ⁽²⁾ (kein Eigentumsübergang auf den Veredeler)	1 Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen 2 Waren, die voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen 3 Reparatur oder Wartung
5 Warensendung nach Lohnveredelung (kein Eigentumsübergang auf den Veredeler)	1 Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen 2 Waren, die voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen 3 Reparatur oder Wartung

(*) ABl. L 37 vom 9.2.2010, S. 1.

- (1) Finanzierungsleasing beinhaltet Geschäfte, bei denen die Leasingraten so berechnet werden, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer der Waren.
- (2) Lohnveredelung umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung ...) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Nummer 1 der Spalte A.

6	Spezielle für nationale Zwecke koordinierte Geschäfte	0
7	Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme	0
8	Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Waren erfasst.	0
9	Andere Geschäfte, die sich den anderen Codes nicht zuordnen lassen	1 Miete, Leihe und Operate Leasing über mehr als 24 Monate 2 Sonstiges

Eine Aufstellung der zulässigen Kombinationen zur Angabe der Geschäftsart wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 25: Verkehrszweig an der Grenze

Nach dem in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscode ist die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht wurden.

Zu verwenden sind die folgenden Codes (n1):

Code	Bezeichnung
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Beförderung auf der Straße
4	Beförderung auf dem Luftweg
5	Postsendungen
7	festinstallierte Transporteinrichtungen
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb

Feld 26: Inländischer Verkehrszweig

Anzugeben ist nach dem in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscode der bei der Ankunft benutzte Verkehrszweig.

Zu verwenden sind die für Feld 25 festgelegten Codes.

Feld 28: Finanz- und Bankangaben

Für Österreich:

In diesem Feld sind die im Feld 44 vorgesehenen Angaben für Lieferbedingungsstatuscodes sowie die im Feld 45 vorgesehenen Angaben für Kosten einzutragen, die zur Ermittlung des Zollwertes, der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer sowie des statistischen Wertes erforderlich sind.

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Lieferbedingungsstatuscodes zu verwenden sind, eine Aufstellung der zulässigen Kombinationen der Incoterms Codes und der Lieferbedingungsstatuscodes sowie eine Aufstellung der Codes zur Angabe der betreffenden Kosten werden im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 29: Eingangszollstelle

Anzugeben ist nach dem in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscode die Zollstelle, bei der die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Die Codes (an8) haben folgende Struktur:

- *Die ersten beiden Zeichen (a2) dienen der Kennzeichnung des Landes und entsprechen den in Feld 2 zu verwendenden Ländercodes.*
- *Die nächsten sechs Zeichen (an6) stehen für die betreffende Zollstelle in diesem Land.*

Hierfür wird folgende Struktur empfohlen:

Die ersten drei Zeichen (a3) stehen für den UN/LOCODE gefolgt von einer dreistelligen alphanumerischen Unterteilung (an3) für nationale Zwecke. Wenn diese Unterteilung nicht verwendet wird, sollte dies durch „000“ gekennzeichnet werden.

Beispiel: BEBRU000: BE = ISO 3166 für Belgien, BRU = UN/LOCODE für die Stadt Brüssel, 000 für die nicht genutzte Unterteilung.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Eingangszollstelle zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Bei Beförderung von Waren in festinstallierten Transporteinrichtungen ist der Code der der Grenzübergangsstelle nächstgelegenen Zollstelle anzugeben.

Feld 30: Warenort

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren beschaut werden können.

Für Österreich:

Für die Angabe des Warenortes ist anzugeben, im Falle der Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten

- am Amtsplatz (Normalverfahren) der Code für die betreffende Zollstelle; die unter Feld 29 vorgesehenen Codes sind zu verwenden.
- an einem zugelassenen Warenort (vereinfachtes Verfahren) der diesem Warenort in der betreffenden Bewilligung zugewiesene Code.

Feld 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern - Containernummer(n) - Anzahl und Art

Anzugeben sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - bei unverpackten Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen. Mit Ausnahme der Fälle der Abfertigung von Nichtunionswaren zum Zolllagerverfahren muss die Handelsbezeichnung so genau sein, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Einreihung der Ware möglich sind. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Mehrwert-

steuer, Verbrauchsteuern usw.) verlangten Angaben enthalten. Die Art der Packstücke ist mit dem für diesen Zweck in Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscode anzugeben

Wenn Container verwendet werden, müssen in dieses Feld auch deren Kennzeichnungen eingetragen werden.

Art der Packstücke

Die folgenden Codes sind zu verwenden.

(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 8.1 vom 12. Juli 2010)

VERPACKUNGSCODES

<i>Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)</i>	<i>AE</i>
<i>Ampulle, geschützt</i>	<i>AP</i>
<i>Ampulle, ungeschützt</i>	<i>AM</i>
<i>Balken</i>	<i>GI</i>
<i>Balken, im Bündel/Bund</i>	<i>GZ</i>
<i>Ball</i>	<i>AL</i>
<i>Ballen, gepresst</i>	<i>BL</i>
<i>Ballen, nicht gepresst</i>	<i>BN</i>
<i>Ballon, geschützt</i>	<i>BP</i>
<i>Ballon, ungeschützt</i>	<i>BF</i>
<i>Bandspule</i>	<i>SO</i>
<i>Barren</i>	<i>IN</i>
<i>Barren, im Bündel/Bund</i>	<i>IZ</i>
<i>Becher</i>	<i>CU</i>
<i>Behälter</i>	<i>BI</i>
<i>Behältnis, eingeschweißt in Kunststoff</i>	<i>MW</i>
<i>Behältnis, Glas</i>	<i>GR</i>
<i>Behältnis, Holz</i>	<i>AD</i>
<i>Behältnis, Holzfaser</i>	<i>AB</i>
<i>Behältnis, Kunststoff</i>	<i>PR</i>
<i>Behältnis, Metall</i>	<i>MR</i>
<i>Behältnis, Papier</i>	<i>AC</i>
<i>Beutel, flexibel</i>	<i>FX</i>
<i>Beutel, gewebter Kunststoff</i>	<i>5H</i>
<i>Beutel, gewebter Kunststoff, ohne Innenfutter/Auskleidung</i>	<i>XA</i>
<i>Beutel, gewebter Kunststoff, undurchlässig</i>	<i>XB</i>
<i>Beutel, gewebter Kunststoff, wasserresistent</i>	<i>XC</i>
<i>Beutel, groß</i>	<i>ZB</i>
<i>Beutel, klein</i>	<i>SH</i>
<i>Beutel, Kunststoff</i>	<i>EC</i>
<i>Beutel, Kunststofffilm</i>	<i>XD</i>
<i>Beutel, Massengut</i>	<i>43</i>
<i>Beutel, mehrlagig, Tüte</i>	<i>MB</i>

<i>Beutel, Papier</i>	<i>5M</i>
<i>Beutel, Papier, mehrlagig</i>	<i>XJ</i>
<i>Beutel, Papier, mehrwandig, wasserresistent</i>	<i>XK</i>
<i>Beutel, Polybag</i>	<i>44</i>
<i>Beutel, Tasche</i>	<i>PO</i>
<i>Beutel, Textil</i>	<i>5L</i>
<i>Beutel, Textil, ohne Innenfutter/Auskleidung</i>	<i>XF</i>
<i>Beutel, Textil, undurchlässig</i>	<i>XG</i>
<i>Beutel, Textil, wasserresistent</i>	<i>XH</i>
<i>Beutel, Tragetasche</i>	<i>TT</i>
<i>Beutel, Tüte</i>	<i>BG</i>
<i>Bierkasten</i>	<i>CB</i>
<i>Bigbag</i>	<i>JB</i>
<i>Blech</i>	<i>SM</i>
<i>Block</i>	<i>OK</i>
<i>Bohle</i>	<i>PN</i>
<i>Bohlen, im Bündel/Bund</i>	<i>PZ</i>
<i>Bottich, mit Deckel</i>	<i>TL</i>
<i>Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass</i>	<i>TB</i>
<i>Boxpalette</i>	<i>PB</i>
<i>Bretter, im Bündel/Bund</i>	<i>BY</i>
<i>Bund</i>	<i>BH</i>
<i>Bündel („Bundle“)</i>	<i>BE</i>
<i>Bündel („Truss“)</i>	<i>TS</i>
<i>Bündel, Holz</i>	<i>8C</i>
<i>Container, Außen-</i>	<i>OU</i>
<i>Container, flexibel</i>	<i>1F</i>
<i>Container, Gallone</i>	<i>GL</i>
<i>Container, Metall</i>	<i>ME</i>
<i>Container, nicht anders als Beförderungsausrüstung angegeben</i>	<i>CN</i>
<i>Deckelkorb</i>	<i>HR</i>
<i>Dose, rechteckig</i>	<i>CA</i>
<i>Dose, zylindrisch</i>	<i>CX</i>
<i>Eimer</i>	<i>BJ</i>
<i>Einheit</i>	<i>UN</i>
<i>Einmachglas</i>	<i>JR</i>
<i>Einzelabpackung</i>	<i>ZZ</i>
<i>Fahrzeug</i>	<i>VN</i>
<i>Fass („Barrel“)</i>	<i>BA</i>
<i>Fass („Butt“)</i>	<i>BU</i>
<i>Fass („Cask“)</i>	<i>CK</i>

<i>Fass („Firkin“)</i>	<i>FI</i>
<i>Fass („Keg“)</i>	<i>KG</i>
<i>Fass („Vat“)</i>	<i>VA</i>
<i>Fass, Holz</i>	<i>2C</i>
<i>Fass, Holz, Spundart</i>	<i>QH</i>
<i>Fass, Trommel, Aluminium</i>	<i>1B</i>
<i>Fass, Trommel, Aluminium, abnehmbares Oberteil</i>	<i>QD</i>
<i>Fass, Trommel, Aluminium, nicht abnehmbares Oberteil</i>	<i>GC</i>
<i>Fass, Trommel, Eisen</i>	<i>DI</i>
<i>Fass, Trommel, Holz</i>	<i>1W</i>
<i>Fass, Trommel, Holzfaser</i>	<i>1G</i>
<i>Fass, Trommel, Kunststoff</i>	<i>IH</i>
<i>Fass, Trommel, Kunststoff, abnehmbares Oberteil</i>	<i>QG</i>
<i>Fass, Trommel, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil</i>	<i>QF</i>
<i>Fass, Trommel, Sperrholz</i>	<i>1D</i>
<i>Fass, Trommel, Stahl</i>	<i>1A</i>
<i>Fass, Trommel, Stahl, abnehmbares Oberteil</i>	<i>QB</i>
<i>Fass, Trommel, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil</i>	<i>QA</i>
<i>Feldkiste</i>	<i>FO</i>
<i>Filmpack</i>	<i>FP</i>
<i>Flasche, geschützt, bauchig</i>	<i>BV</i>
<i>Flasche, geschützt, zylindrisch</i>	<i>BQ</i>
<i>Flasche, ungeschützt, bauchig</i>	<i>BS</i>
<i>Flasche, ungeschützt, zylindrisch</i>	<i>BO</i>
<i>Flaschenkasten/Flaschengestell</i>	<i>BC</i>
<i>Flexibag</i>	<i>FB</i>
<i>Flexitank</i>	<i>FE</i>
<i>Gasflasche</i>	<i>GB</i>
<i>Gepäck</i>	<i>LE</i>
<i>Gestell</i>	<i>RK</i>
<i>Gestell, Garderobenstange</i>	<i>RJ</i>
<i>Glasballon, geschützt</i>	<i>DP</i>
<i>Glasballon, ungeschützt</i>	<i>DJ</i>
<i>Glaskolben</i>	<i>FL</i>
<i>Gurt</i>	<i>B4</i>
<i>Halbschale</i>	<i>AI</i>
<i>Handkoffer</i>	<i>SU</i>
<i>Haspel, Spule</i>	<i>RL</i>
<i>Henkelkrug</i>	<i>PH</i>
<i>Hülle, Deckel, Überzug</i>	<i>CV</i>
<i>Hülle, Stahl</i>	<i>SV</i>

<i>Hülse</i>	<i>SY</i>
<i>Jutesack</i>	<i>JT</i>
<i>Käfig</i>	<i>CG</i>
<i>Käfig, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP)</i>	<i>DG</i>
<i>Käfig, Rolle</i>	<i>CW</i>
<i>Kanister</i>	<i>CI</i>
<i>Kanister, Kunststoff</i>	<i>3H</i>
<i>Kanister, Kunststoff, abnehmbares Oberteil</i>	<i>QN</i>
<i>Kanister, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil</i>	<i>QM</i>
<i>Kanister, rechteckig</i>	<i>JC</i>
<i>Kanister, Stahl</i>	<i>3A</i>
<i>Kanister, Stahl, abnehmbares Oberteil</i>	<i>QL</i>
<i>Kanister, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil</i>	<i>QK</i>
<i>Kanister, zylindrisch</i>	<i>JY</i>
<i>Karton</i>	<i>CT</i>
<i>Kasten</i>	<i>BX</i>
<i>Kasten, Aluminium</i>	<i>4B</i>
<i>Kasten, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP), Eurobox</i>	<i>DH</i>
<i>Kasten, für Flüssigkeiten</i>	<i>BW</i>
<i>Kasten, Holz, Naturholz, gewöhnliches</i>	<i>QP</i>
<i>Kasten, Holzfaserplatten</i>	<i>4G</i>
<i>Kasten, Kunststoff</i>	<i>4H</i>
<i>Kasten, Kunststoff, ausdehnungsfähig</i>	<i>QR</i>
<i>Kasten, Kunststoff, fest</i>	<i>QS</i>
<i>Kasten, Naturholz</i>	<i>4C</i>
<i>Kasten, Sperrholz</i>	<i>4D</i>
<i>Kasten, Stahl</i>	<i>4A</i>
<i>Kasten, wiederverwendbares Holz</i>	<i>4F</i>
<i>Kegel</i>	<i>AJ</i>
<i>Kiste („Case, car“)</i>	<i>7A</i>
<i>Kiste („Case“)</i>	<i>CS</i>
<i>Kiste („Chest“)</i>	<i>CH</i>
<i>Kiste, Holz</i>	<i>7B</i>
<i>Kiste, isothermisch</i>	<i>EI</i>
<i>Kiste, Massengut, Holz</i>	<i>DM</i>
<i>Kiste, Massengut, Karton</i>	<i>DK</i>
<i>Kiste, Massengut, Kunststoff</i>	<i>DL</i>
<i>Kiste, mehrlagig, Holz</i>	<i>DB</i>
<i>Kiste, mehrlagig, Karton</i>	<i>DC</i>
<i>Kiste, mehrlagig, Kunststoff</i>	<i>DA</i>
<i>Kiste, Metall</i>	<i>MA</i>

<i>Kiste, mit Palette</i>	<i>ED</i>
<i>Kiste, mit Palette, Holz</i>	<i>EE</i>
<i>Kiste, mit Palette, Karton</i>	<i>EF</i>
<i>Kiste, mit Palette, Kunststoff</i>	<i>EG</i>
<i>Kiste, mit Palette, Metall</i>	<i>EH</i>
<i>Kiste, Stahl</i>	<i>SS</i>
<i>Koffer</i>	<i>TR</i>
<i>Konservendose</i>	<i>T1</i>
<i>Korb</i>	<i>BK</i>
<i>Korb, mit Henkel, Holz</i>	<i>HB</i>
<i>Korb, mit Henkel, Karton</i>	<i>HC</i>
<i>Korb, mit Henkel, Kunststoff</i>	<i>HA</i>
<i>Körbchen</i>	<i>PJ</i>
<i>Korbflasche</i>	<i>WB</i>
<i>Korbflasche, geschützt</i>	<i>CP</i>
<i>Korbflasche, ungeschützt</i>	<i>CO</i>
<i>Krug</i>	<i>JG</i>
<i>Kübel</i>	<i>PL</i>
<i>Kufenbrett</i>	<i>SL</i>
<i>Lattenkiste</i>	<i>CR</i>
<i>Lebensmittelbehälter</i>	<i>FT</i>
<i>Los</i>	<i>LT</i>
<i>Magazinwagen</i>	<i>FW</i>
<i>Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)</i>	<i>VY</i>
<i>Massengut, fest, große Teilchen (Knollen“)</i>	<i>VO</i>
<i>Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)</i>	<i>VR</i>
<i>Massengut, flüssig</i>	<i>VL</i>
<i>Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)</i>	<i>VQ</i>
<i>Massengut, Gas (bei 1 031 mbar und 15 °C)</i>	<i>VG</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß</i>	<i>WA</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium</i>	<i>WD</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa</i>	<i>WH</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, Flüssigkeit</i>	<i>WL</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, flexibel</i>	<i>ZU</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet</i>	<i>WP</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet, mit Umhüllung</i>	<i>WR</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, mit Umhüllung</i>	<i>WQ</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, ohne Umhüllung</i>	<i>WN</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Holzfaser</i>	
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Kunststofffolie</i>	<i>WS</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Metall</i>	<i>WF</i>

<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, beaufschlagt mit 10 kPa</i>	<i>WJ</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, Flüssigkeit</i>	<i>WM</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, kein Stahl</i>	<i>ZV</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz</i>	<i>ZW</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz, mit Auskleidung</i>	<i>WU</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig</i>	<i>ZA</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig, wasserresistent</i>	<i>ZC</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz</i>	<i>ZX</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz, mit Auskleidung</i>	<i>WY</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl</i>	<i>WC</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa</i>	<i>WG</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, Flüssigkeit</i>	<i>WK</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff</i>	<i>AA</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Feststoffe</i>	<i>ZF</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, mit Druck beaufschlagt</i>	<i>ZH</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Flüssigkeiten</i>	<i>ZK</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Feststoffe</i>	<i>ZD</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, mit Druck beaufschlagt</i>	<i>ZG</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Flüssigkeiten</i>	<i>ZJ</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Textil mit Umhüllung</i>	<i>WW</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet</i>	<i>WV</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet und Umhüllung</i>	<i>WX</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit äußerer Umhüllung</i>	<i>WT</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial</i>	<i>ZS</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Feststoffe</i>	<i>ZM</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, mit Druck beaufschlagt</i>	<i>ZP</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Flüssigkeiten</i>	<i>ZR</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Feststoffe</i>	<i>PLN</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, mit Druck beaufschlagt</i>	<i>ZN</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Flüssigkeiten</i>	<i>ZQ</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz</i>	<i>ZY</i>
<i>Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz, mit Auskleidung</i>	<i>WZ</i>
<i>Matte</i>	<i>MT</i>
<i>Milchkanne</i>	<i>CC</i>
<i>Milchkasten</i>	<i>MC</i>
<i>Netz</i>	<i>NT</i>
<i>Netz, schlauchförmig, Kunststoff</i>	<i>NU</i>
<i>Netz, schlauchförmig, Textil</i>	<i>NV</i>
<i>Nicht verfügbar</i>	<i>NA</i>

<i>Nicht verpackt oder nicht abgepackt</i>	<i>NE</i>
<i>Nicht verpackt oder nicht abgepackt, eine Einheit</i>	<i>NF</i>
<i>Nicht verpackt oder nicht abgepackt, mehrere Einheiten</i>	<i>NG</i>
<i>Obst-/Gemüsebox („Lug“)</i>	<i>LU</i>
<i>Obststeige</i>	<i>FC</i>
<i>Ohne Käfig</i>	<i>UC</i>
<i>Oktabin</i>	<i>OT</i>
<i>Oxhoft</i>	<i>HG</i>
<i>Päckchen</i>	<i>PA</i>
<i>Packung, Display, Holz</i>	<i>IC</i>
<i>Packung, Display, Kunststoff</i>	<i>ID</i>
<i>Packung, Display, Metall</i>	<i>IB</i>
<i>Packung, Karton, mit Greiflöchern für Flaschen</i>	<i>IK</i>
<i>Packung, Papierumhüllung</i>	<i>IF</i>
<i>Packung, Präsentation</i>	<i>IE</i>
<i>Packung, Schlauch</i>	<i>IA</i>
<i>Packung/Packstück</i>	<i>PK</i>
<i>Paket</i>	<i>PC</i>
<i>Palette</i>	<i>PX</i>
<i>Palette, 100 cm × 110 cm</i>	<i>AH</i>
<i>Palette, AS 4068-1993</i>	<i>OD</i>
<i>Palette, CHEP 100 cm × 120 cm</i>	<i>OC</i>
<i>Palette, CHEP 40 cm × 60 cm</i>	<i>OA</i>
<i>Palette, CHEP 80 cm × 120 cm</i>	<i>OB</i>
<i>Palette, Holz</i>	<i>8A</i>
<i>Palette, Holz</i>	<i>AG</i>
<i>Palette, ISO T11</i>	<i>OE</i>
<i>Palette, modular, Manschette 80 cm × 100 cm</i>	<i>PD</i>
<i>Palette, modular, Manschette 80 cm × 120 cm</i>	<i>AF</i>
<i>Palette, modular, Manschette 80 cm × 120 cm</i>	<i>PE</i>
<i>Palette, Triwall</i>	<i>TW</i>
<i>Patrone</i>	<i>CQ</i>
<i>Pfanne</i>	<i>P2</i>
<i>Platte („Slab“)</i>	<i>SB</i>
<i>Plattform, Gewicht oder Abmessungen nicht angegeben</i>	<i>OF</i>
<i>Quetschtube</i>	<i>TD</i>
<i>Rahmen</i>	<i>FR</i>
<i>Reifen</i>	<i>TU</i>
<i>Ring</i>	<i>RG</i>
<i>Rohr („Pipe“)</i>	<i>PI</i>
<i>Rohr („Tube“)</i>	<i>TU</i>

<i>Rohre, im Bündel/Bund („Pipes, in bundle/bunch/truss“)</i>	<i>PV</i>
<i>Rohre, im Bündel/Bund („Tubes, in bundle/bunch/truss“)</i>	<i>TZ</i>
<i>Rolle</i>	<i>RO</i>
<i>Rotnetz</i>	<i>RT</i>
<i>Sack</i>	<i>SA</i>
<i>Sack, Jute</i>	<i>GY</i>
<i>Sack, mehrlagig</i>	<i>MS</i>
<i>Sarg</i>	<i>CJ</i>
<i>Satz</i>	<i>KI</i>
<i>Schachtel</i>	<i>NS</i>
<i>Schale</i>	<i>BM</i>
<i>Schrumpfverpackt</i>	<i>SW</i>
<i>Seekiste</i>	<i>SE</i>
<i>Segeltuch</i>	<i>CZ</i>
<i>Sponder</i>	<i>DN</i>
<i>Spindel</i>	<i>SD</i>
<i>Spule</i>	<i>BB</i>
<i>Spule („Coil“)</i>	<i>CL</i>
<i>Stab</i>	<i>BR</i>
<i>Stab, Stange</i>	<i>RD</i>
<i>Stäbe, im Bündel/Bund („Bars, in bundle/bunch/truss“)</i>	<i>BZ</i>
<i>Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund („Rods, in bundle/bunch/truss“)</i>	<i>RZ</i>
<i>Stamm</i>	<i>LG</i>
<i>Stämme, im Bündel/Bund</i>	<i>LZ</i>
<i>Steige („crate, framed“)</i>	<i>FD</i>
<i>Steige („crate, shallow“)</i>	<i>SC</i>
<i>Steige, Holz</i>	<i>8B</i>
<i>Streichholzschachtel</i>	<i>MX</i>
<i>Stück</i>	<i>PP</i>
<i>Stufe, Etagé</i>	<i>ST</i>
<i>Tablett</i>	<i>T1</i>
<i>Tafel, Bogen, Platte</i>	<i>ST</i>
<i>Tafel, Bogen, Platte, eingeschweißt in Kunststoff</i>	<i>SP</i>
<i>Tafel, Bögen, Platten, im Bündel/Bund</i>	<i>SZ</i>
<i>Tank, rechteckig</i>	<i>TK</i>
<i>Tank, zylindrisch</i>	<i>TY</i>
<i>Tankbehälter, allgemein</i>	<i>TG</i>
<i>Teekiste</i>	<i>TC</i>
<i>Tiertransportbox</i>	<i>PF</i>
<i>Tonne</i>	<i>TE</i>
<i>Topf</i>	<i>PT</i>

Trägerpappe	CM
Transporthilfe	SI
Tray, mit waagerecht gestapelten flachen Artikeln	GU
Tray, starr, mit Deckel stapelbar (CEN TS 14482:2002)	IL
Tray-Packung (Trog, Tablett, Schale, Mulde)	PU
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Holz	DT
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Karton	DV
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Kunststoff	DS
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Polystyrol	DU
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Holz	DX
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Karton	DY
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Kunststoff	DW
Trommel, Fass	DR
Truhe	CF
Tube, mit Düse	TV
Umschlag	EN
Umzugskasten	LV
Vakuumverpackt	VP
Vanpack	VK
Verschlag	SK
Weidenkorb	CE
Wickel	BT
Zerstäuber	AT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter	6P
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumkiste	YR
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumtrommel	YQ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in dehnungsfähigem Kunststoffgebilde	YY
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in festem Kunststoffgebilde	YZ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaserkiste	YX
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfasertr trommel	YW
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzkiste	YS
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Sperrholztrommel	YT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahlkiste	YP
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahltrommel	YN
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Weidenkorb	YV
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter	6H
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumkiste	YD
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumtrommel	YC
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in fester Kunststoffkiste	YM
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaserkiste	YK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfasertr trommel	YJ

<i>Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzkiste</i>	YF
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Kunststofftrommel</i>	YL
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholzkiste</i>	YH
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholztrommel</i>	YG
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahlkiste</i>	YB
<i>Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahltrommel</i>	YA
<i>Zylinder</i>	CY

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Art der Packstücke zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 32: Positionsnummer

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den Vordrucken und Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen - vgl. Feld 5.

Feld 33: Warennummer

Anzugeben ist die der betreffenden Warenposition entsprechende Codennummer gemäß Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass im rechten Teilfeld eine besondere Verbrauchsteuernomenklatur angegeben wird.

Erstes Unterfeld (8 Ziffern)

Entsprechend den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen.

Wird der Vordruck für ein Unionsversandverfahren verwendet, so ist in dieses Unterfeld mindestens der sechsstellige Code des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren einzutragen. Es ist jedoch nach Maßgabe der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen, wenn eine Unionsbestimmung dies vorschreibt.

Zweites Unterfeld (2 Zeichen)

Entsprechend dem TARIC auszufüllen (zwei Ziffern betreffend die Anwendung besonderer Unionsmaßnahmen zur Erfüllung der Förmlichkeiten am Bestimmungsort).

Drittes Unterfeld (4 Zeichen)

Entsprechend dem TARIC auszufüllen (erster Zusatzcode).

Viertes Unterfeld (4 Zeichen)

Entsprechend dem TARIC auszufüllen (zweiter Zusatzcode).

Fünftes Unterfeld (4 Zeichen)

Von den betreffenden Mitgliedstaaten festzulegende Codes.

Für Österreich:

Für die Angabe von mehreren Zusatzcodes bei einer Warenposition im dritten bis fünften Unterfeld ist keine Einhaltung einer Reihen- bzw. Rangfolge vorgesehen. So kann ein Zusatzcode für nationale Zwecke vor einem im TARIC vorgesehenen Unionscode eingetragen werden.

Feld 34: Code für das Ursprungsland

In Feld 34a ist der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehene Unionscode für das Ursprungsland im Sinne des Titels II des Zollkodex anzugeben.

Die zu Feld 2 angegebenen Ländercodes sind zu verwenden.

Feld 35: Rohmasse (kg)

In diesem Feld ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm, anzugeben. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.

Wenn sich eine Anmeldung auf mehrere Warenarten bezieht, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass für die in den Spalten H bis J der Tabelle unter Titel I Buchstabe B aufgeführten Verfahren die Rohmasse in dem ersten Feld 35 angegeben wird und die übrigen Felder Nr. 35 nicht ausgefüllt werden.

Wenn die Rohmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

- von 0,001 bis 0,499 : Abrunden auf die niedrigere Einheit (kg),
- von 0,5 bis 0,999 : Aufrunden auf die höhere Einheit (Kg),

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so sollte sie in der Form „0,xyz“ angegeben werden (Beispiel: Für ein Packstück von 654 Gramm ist „0,654“ einzutragen).

Für Österreich:

Die Angabe der Rohmasse in Kilogramm (kg) für alle in einer Zollanmeldung angemeldeten Waren hat in Summe bei der ersten Warenposition zu erfolgen; eine Rundung der Rohmasse ist nicht zulässig.

Feld 36: Präferenz

Dieses Feld enthält Angaben zur zolltariflichen Behandlung der Waren. Wenn seine Verwendung in der Tabelle unter Titel I Abschnitt B vorgesehen ist, so muss es ausgefüllt werden, auch wenn keine Zollpräferenz beantragt wird. Im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind, darf dieses Feld jedoch nicht ausgefüllt werden.

Anzugeben ist der für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehene Unionscode.

Bei den in diesem Feld einzutragenden Codes handelt es sich um dreistellige Codes bestehend aus einem unter Nummer 1 erläuterten Element und einem unter Nummer 2 erläuterten zweistelligen Element.

Folgende Codes sind zu verwenden:

- 1) Die erste Ziffer des Codes
 - 1 zolltarifliche Maßnahme „erga omnes“

- 2 *Allgemeines Präferenzsystem (APS)*
- 3 *andere als die unter Code 2 fallenden Zollpräferenzen*
- 4 *Abgabenerhebung in Anwendung der von der Europäischen Union geschlossenen Zollunionsabkommen*
- 2) *Die beiden folgenden Ziffern des Codes*
 - 00 *Keiner der nachstehenden Fälle*
 - 10 *Zollaussetzung*
 - 15 *Zollaussetzung mit besonderer Verwendung*
 - 18 *Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware*
 - 19 *zeitweilige Aussetzung der Zölle für mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung eingeführte Waren*
 - 20 *Zollkontingent (*)*
 - 23 *Zollkontingent mit besonderer Verwendung (*)*
 - 25 *Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware (*)*
 - 28 *Zollkontingent nach passiver Veredelung (*)*
 - 40 *besondere Verwendung aufgrund des gemeinsamen Zolltarifs*
 - 50 *Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware*

Die Kommission wird regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, eine Liste mit den Kombinationsmöglichkeiten für die in diesem Fall zu verwendenden Codes mit Beispielen und den erforderlichen Erläuterungen veröffentlichen.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Zollpräferenz zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 37: Verfahren

Unter Verwendung der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscodes ist das Verfahren anzugeben, zu dem die Waren angemeldet werden.

A. Erstes Unterfeld

In dieses Unterfeld ist ein vierstelliger Code einzutragen, der aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des angemeldeten Verfahrens und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens besteht. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Als „vorangegangenes Verfahren“ gilt das Verfahren, in dem sich die Waren befanden, bevor sie in das beantragte Verfahren übergeführt wurden.

Falls das vorangegangene Verfahren ein Lagerverfahren oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung war oder die Ware aus einer Freizone gekommen ist, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, wenn die betreffende Ware nicht vorher in ein besonderes Verfahren (aktive oder passive Veredelung) übergeführt wurde.

(*) In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Antrag für die Durchführung jeder anderen bestehenden Präferenz gilt.

Beispiel: Wiederausfuhr von Waren, die in die aktive Veredelung und danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: Code 3151 (und nicht 3171). (Erster Vorgang = 5100; zweiter Vorgang = 7151; Wiederausfuhr = 3151).

Desgleichen gilt die Überführung von Waren in eines der vorgenannten Nichterhebungsverfahren bei der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden waren, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Verfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfasst, wenn die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Beispiel: Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt worden waren: Code 6121 (und nicht 6171). (Erster Vorgang: vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung = 2100; zweiter Vorgang: Überführung in das Zolllagerverfahren = 7121; dritter Vorgang: Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrenscodes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

Beispiel: 4054 = Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die zuvor zur aktiven Veredelung in einen anderen Mitgliedstaat übergeführt wurden.

Liste der Verfahren mit Codes

Je zwei dieser Grundelemente müssen zu einem vierstelligen Code zusammengestellt werden.

- 00 Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).*
- 01 Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitigem Wiederversand im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind*

Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitigem Wiederversand im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.

Beispiel: Drittlandswaren, die in Frankreich zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und zu ihrem Bestimmungsort auf den Kanalinseln weiterbefördert werden.
- 02 Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung eines aktiven Veredelungsverkehrs (Verfahren der Zollrückvergütung) (a)*

Erläuterung: Aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) gemäß Artikel 256 Zollkodex.
- 07 Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren*

Erläuterung: Dieser Code wird in den Fällen verwendet, in denen die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, ohne dass die Mehrwertsteuer oder gegebenenfalls fällige Verbrauchsteuern entrichtet wurden.

Beispiele: Eingeführte Maschinen werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, aber die Mehrwertsteuer wird nicht entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Mehrwertsteuer aufbewahrt werden.

Eingeführte Zigaretten werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, aber die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern werden nicht entrichtet. Die Waren werden in einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht unter Aussetzung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern aufbewahrt.

- 40 Gleichzeitige Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung

Beispiel: Drittlandswaren, für die die Zölle und die MwSt entrichtet werden.

- 41 Gleichzeitige Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) (a)

Beispiel: Aktive Veredelung mit Entrichtung der Zölle und der nationalen Abgaben bei der Einfuhr.

- 42 Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung

Erläuterung: Die Mehrwertsteuerbefreiung und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer- aussetzung werden gewährt, da auf die Einfuhr eine unionsinterne Lieferung oder Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuern im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen.

Beispiele: Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr unter Inanspruchnahme der Dienste eines steuerlichen Vertreters.

Aus einem Drittland eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren, die zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überlassen und mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Auf die Überlassung zum zoll- und steuerrechtlichen Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr.

- 43 Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten

Beispiel: Überlassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr während einer besonderen Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten, in der ein besonderes Zollverfahren oder besondere Maßnahmen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dem Rest der Union gelten, wie seinerzeit für ES und PT.

- 45 Überlassung von Waren zum zollrechtlich und mehrwertsteuer- oder verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein Steuerlagerverfahren

Erläuterung: Befreiung von der Mehrwertsteuer oder von den Verbrauchsteuern durch Überführung der Waren in ein Steuerlagerverfahren.

Beispiele: Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Mehrwertsteuer wird entrichtet. In ei-

nem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer aufbewahrt werden.

Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Verbrauchsteuern werden entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Mehrwertsteuer aufbewahrt werden.

- 48 *Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Ersatzwaren im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr*

Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 262 Absatz 1 Zollkodex.

- 49 *Überlassung von Unionswaren zum steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.*

Überlassung von Waren zum steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.

Erläuterung: Einfuhr mit Überlassung zum steuerrechtlich freien Verkehr von Waren aus Teilen der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet. Die Verwendung der Zollanmeldung ist in Artikel 134 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 geregelt.

Beispiele: Waren aus Martinique, die in Belgien zum steuerrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Waren aus Andorra, die in Deutschland zum steuerrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

- 51 *Aktiven Veredelung*

Erläuterung: Aktive Veredelung gemäß Artikel 256 Zollkodex.

- 53 *Einfuhr zwecks Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung*

Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.

- 54 *Aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen) (a)*

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den unionsinternen Warenverkehr.

Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien in die aktive Veredelung übergeführt (5100). Im Anschluss an die Veredelung werden sie nach Deutschland versandt, um dort zum freien Verkehr (4054) überlassen bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).

- 61 *Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung*

- 63 *Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung.*

Erläuterung: Die Mehrwertsteuerbefreiung und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer- aussetzung werden gewährt, da auf die Wiedereinfuhr eine unionsinterne Lieferung oder Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitglied- staat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuern im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die Vo- raussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen.

Beispiel: Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung oder vorübergehender Verwen- dung, wobei eine etwaige Mehrwertsteuerschuld beim steuerlichen Ver- treter erhoben wird.

Nach passiver Veredelung wiedereingeführte und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene verbrauchsteuerpflichtige Waren, die mehrwert- steuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG vom Ort der Wiedereinfuhr veranlasste Be- förderung in einem Verfahren der Steueraussetzung.

- 68 *Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerver- fahren.*

Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und in ein Verbrauchsteuerlager übergeführt werden.

- 71 *Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren.*

Erläuterung: Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren. Hierdurch wird in kei- ner Weise der gleichzeitigen Überführung in ein Verbrauchsteuer- oder Mehrwertsteuerlager vorgegriffen.

- 78 *Überführung von Waren in eine Freizone (a).*

- 91 *Überführung in das Umwandlungsverfahren (a)*

- 92 *Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a).*

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den unionsinter- nen Warenverkehr.

Beispiel: Eine Drittlandsware wurde in Belgien zum Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung angemeldet (9100). Im Anschluss an die Umwandlung wird sie nach Deutschland versandt, um dort zum freien Verkehr (4092) überlassen zu werden.

B Zweites Unterfeld

1. *Wird dieses Feld verwendet, um ein Unionsverfahren anzugeben, muss ein aus einem Buchstaben und zwei darauf folgenden alphanumerischen Zeichen bestehender Code*

verwendet werden, wobei der erste Buchstabe für eine Maßnahmenkategorie gemäß der folgenden Aufschlüsselung steht:

Aktive Veredelung	Axx
Passive Veredelung	Bxx
Zollbefreiungen	Cxx
Vorübergehende Verwendung	Dxx
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	Exx
Sonstige	Fxx

Aktive Veredelung (AV)
(Artikel 256 Zollkodex)

Verfahren	Code
Waren, die nach vorzeitiger Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus Milch und Milcherzeugnissen in die AV übergeführt werden	A01
Waren in der AV, die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A02
Waren in der AV, die zur Wiederausfuhr auf den Kontinentalschelf bestimmt sind	A03
Waren in der AV (nur MwSt-Aussetzung)	A04
Waren in der AV (nur MwSt-Aussetzung), die zur Wiederausfuhr auf das europäische Festland bestimmt sind	A05
Waren, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in die AV übergeführt werden	A08

Passive Veredelung (PV)
(Artikel 259 Zollkodex)

Verfahren	Code
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen in den Mitgliedstaat, in dem die Abgaben entrichtet wurden	B01
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B02
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B03
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach passiver Veredelung und MwSt-Aussetzung aufgrund einer besonderen Verwendung	B04
Vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen in der passive Veredelung.	B07

Zollbefreiungen
Verordnung (EWG) Nr. 1186/2009

	Artikel	Code
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in die Union verlegen	3	C01
Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt werden	12 (1)	C02
Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke	12 (2)	C03
Erbschaftsgut	17	C04

<i>Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten</i>	21	C06
<i>Sendungen mit geringem Wert</i>	23	C07
<i>Sendungen von Privatperson an Privatperson</i>	25	C08
<i>Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Union eingeführt werden</i>	28	C09
<i>Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben</i>	34	C10
<i>Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang I</i>	42	C11
<i>Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang II</i>	43	C12
<i>Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge) 44 und 45</i>	44, 45	C13
<i>Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Union für nichtkommerzielle Zwecke eingeführt werden</i>	51	C14
<i>Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke</i>	53	C15
<i>Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen</i>	54	C16
<i>Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung</i>	57	C17
<i>Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle</i>	59	C18
<i>Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen</i>	60	C19
<i>Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren</i>	61	C20
<i>In Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde</i>	66	C21
<i>In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von den Blinden selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)</i>	67 (1)a und (2)	C22
<i>In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)</i>	67 (1)b und (2)	C23
<i>Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von den Behinderten selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)</i>	68 (1)a und (2)	C24
<i>Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)</i>	68 (1)b und (2)	C25

<i>Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Gegenstände</i>	74	C26
<i>Auszeichnungen und Ehrengaben</i>	81	C27
<i>Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen</i>	82	C28
<i>Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren</i>	85	C29
<i>Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert</i>	86	C30
<i>Zur Absatzförderung eingeführte Werbedrucke und Werbegegenstände</i>	87 - 89	C31
<i>Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren</i>	90	C32
<i>Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren</i>	95	C33
<i>Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen</i>	102	C34
<i>Werbematerial für den Fremdenverkehr</i>	103	C35
<i>Verschiedene Dokumente und Gegenstände</i>	104	C36
<i>Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung</i>	105	C37
<i>Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung</i>	106	C38
<i>Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern</i>	107	C39
<i>Waren für Friedhöfe und Gedenkstätten für Kriegsoffer</i>	112	C40
<i>Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung</i>	113	C41

Vorübergehende Verwendung

Verfahren	Artikel der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Code
<i>Paletten</i>	208 und 209	D01
<i>Container</i>	210 und 211	D02
<i>Beförderungsmittel</i>	212	D03
<i>Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren</i>	219	D04
<i>Betreuungsgut für Seeleute</i>	220	D05
<i>Ausrüstung für Katastropheneinsätze</i>	221	D06
<i>Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial</i>	222	D07
<i>Tiere</i>	223	D08
<i>Waren im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Grenzzone</i>	224	D09
<i>Ton-, Bild oder Datenträger</i>	225	D10
<i>Werbematerial</i>	225	D11

<i>Berufsausrüstung</i>	226	D12
<i>Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät</i>	227	D13
<i>Umschließungen, gefüllt</i>	228	D14
<i>Umschließungen, leer</i>	228	D15
<i>Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände</i>	229	D16
<i>Spezialwerkzeuge und -instrumente</i>	230	D17
<i>Waren, die Versuchen unterzogen werden sollen</i>	231 a)	D18
<i>Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden</i>	231 b)	D19
<i>Waren, die zur Durchführung von Versuchen bestimmt sind</i>	231 c)	D20
<i>Muster</i>	232	D21
<i>Austauschproduktionsmittel</i>	233	D22
<i>Waren, die auf einer öffentlichen Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen</i>	234 (1)	D23
<i>Sendungen zur Ansicht (sechs Monate)</i>	234 (2)	D24
<i>Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten</i>	234 (3) a)	D25
<i>Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden</i>	234 (3) b)	D26
<i>Ersatzteile, Zubehöerteile und Ausrüstung</i>	235	D27
<i>Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden</i>	236 b)	D28
<i>Waren, die gelegentlich und für längstens drei Monate eingeführt werden</i>	236 a)	D29
<i>Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben</i>	206	D51

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verfahren	Code
<i>Verwendung des Einheitspreises für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex und Artikel 142 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447.</i>	E01
<i>Pauschale Einfuhrwerte (beispielsweise: Verordnung (EG) Nr. 543/2011)</i>	E02

Sonstige

Verfahren	Code
<i>Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Artikel 203 Zollkodex)</i>	F01
<i>Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 159 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446: landwirtschaftliche Erzeugnisse)</i>	F02
<i>Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 158 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446: Ausbesserung oder Instandsetzung)</i>	F03

<i>in die Union zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich ausgeführt oder wiederausgeführt worden waren (Artikel 205 (1) Zollkodex)</i>	<i>F04</i>
<i>Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG</i>	<i>F06</i>
<i>Befreiung von den Einfuhrabgaben für Fischereierzeugnisse und sonstige Meereserzeugnisse, die von in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Schiffen aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangen werden</i>	<i>F21</i>
<i>Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangenen Fischereierzeugnissen und sonstigen Meereserzeugnissen an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Fabriksschiffes hergestellt wurden</i>	<i>F22</i>
<i>Waren, die im Rahmen der passiven Veredelung ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden</i>	<i>F31</i>
<i>Waren, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden</i>	<i>F32</i>
<i>Waren, die im Rahmen der aktiven Veredelung ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden</i>	<i>F33</i>
<i>Waren, die nach Überführung in die Endverwendung ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden</i>	<i>F34</i>
<i>Überlassung von für eine Veranstaltung oder den Verkauf bestimmten Waren der vorübergehenden Verwendung zum zollrechtlich freien Verkehr, wobei der Betrag der Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen ermittelt wird, die für diese Waren im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten</i>	<i>F41</i>
<i>Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Veredelungserzeugnissen, wenn sie den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden (Artikel 122 Buchstabe a Zollkodex)</i>	<i>F42</i>
<i>Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Veredelungserzeugnissen, wenn die Berechnung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex erfolgt</i>	<i>F44</i>

2. Die ausschließlich für nationale Zwecke vorgesehenen Codes müssen aus einem numerischen Zeichen gefolgt von zwei alphanumerischen Zeichen gemäß der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats bestehen.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die nähere Bezeichnung des Zollverfahrens zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 38: Eigenmasse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Feld 39: Kontingent

Anzugeben ist die laufende Nummer des beantragten Zollkontingents.

Feld 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

Unter Verwendung der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscodes sind die Bezugsnummern der im Einfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls verwendeten summarischen Anmeldung oder der etwaigen Vorpapiere anzugeben.

In diesem Feld sind alphanumerische Codes der Form an.26 anzugeben.

Jeder Code besteht aus drei verschiedenen Elementen. Die Elemente werden voneinander durch einen Bindestrich (-) getrennt.

Das erste Element (a1), für das drei verschiedene Buchstaben vorgesehen sind, dient der Unterscheidung zwischen den drei nachfolgend aufgeführten Kategorien.

Mit dem zweiten Element der Form an.3, das aus Ziffern oder Buchstaben oder aus einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben bestehen kann, wird die Art des Dokuments bezeichnet.

Das dritte Element (an20) dient der Erfassung der für die Identifizierung des Dokuments erforderlichen näheren Angaben wie der Registriernummer oder einer sonstigen eindeutigen Referenznummer.

1. Das erste Element (a1):

Summarische Anmeldung = X

Ursprüngliche Anmeldung = Y

Vorpapier = Z

2. Das zweite Element (an.3):

Wählen Sie die Kurzbezeichnung für das Dokument aus dem „Verzeichnis der Kurzbezeichnung der Dokumente“.

Dieses Verzeichnis enthält auch den Code „CLE“ für „Datum und Referenznummer der Anschreibung der Waren in der Buchführung“ (Artikel 182 Zollkodex). Das Datum wird wie folgt codiert: JJJJMMTT.

3. Das dritte Element (an.20):

Hier ist die Registriernummer oder eine sonstige Nummer anzugeben, anhand derer das Dokument zu erkennen ist.

Beispiele:

- *Bei dem Vorpapier handelt es sich um ein Versandpapier T1, das von der Bestimmungsstelle unter der Nummer „238544“ registriert worden ist. Der Code lautet daher „Z-821-238544“. („Z“ für Vorpapier, „821“ für das Versandverfahren und „238544“ für die Registriernummer des Dokuments [bzw. MRN für NCTS-Vorgänge].)*
- *Als summarische Anmeldung wird ein Manifest mit der Nummer „2222“ verwendet; hieraus ergibt sich der Code „X-785-2222“. („X“ für die summarische Anmeldung, „785“ für das Manifest und „2222“ für die Kennnummer des Manifests.)*
- *Die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgte am 14. Februar 2002. Der Code lautet daher: „Y-CLE-20020214-5“ („Y“ als Hinweis auf die ursprüngliche Anmeldung, „CLE“ für die Anschreibung in der Buchführung, die Ziffern „20020214“ für das Datum in der Reihenfolge Jahr (2002), Monat (02) und Tag (14) sowie die (5) als Referenznummer der Anschreibung)*

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente

Containerliste	235
Ladeliste	270
Packliste	271
Proformarechnung	325
Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	337
Summarische Eingangsanmeldung	355
Handelsrechnung	380
Frachtbrief	703
Sammelkonnossement	704
Konnossement	705
Frachtbrief CIM	720
SMGS-Begleitliste	722
LKW-Frachtbrief	730
Luftfrachtbrief	740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)	741
Paketkarte (Postpakete)	750
Multimodales/kombiniertes Transportdokument	760
Frachtmanifest	785
Ladungsverzeichnis	787
Anmeldung zum Unionsversandverfahren - gemischte Sendungen (T)	820
Anmeldung zum externen Unionsversandverfahren (T1)	821
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren (T2)	822
Carnet TIR	952
Carnet ATA	955
Referenznummer/Datum der Anschreibung in der Buchführung	CLE
Auskunftsblatt INF3	IF3
Auskunftsblatt INF8	IF8
Manifest - vereinfachtes Verfahren	MNS
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren - Artikel 340 c Absatz 1	T2F
T2M	T2M
Sonstige	ZZZ

Wurde das Vorpapier auf der Grundlage des Einheitspapiers erstellt, so setzt sich die Kurzbezeichnung aus den für Feld 1, erstes Unterfeld, vorgesehenen Codes zusammen. (IM, EX, CO und EU.)

Bei einer Anmeldung zum Unionsversandverfahren ist die vorhergehende zollrechtliche Bestimmung oder ein Verweis auf die entsprechenden Zollpapiere anzugeben. Sind im Rahmen eines noch nicht auf EDV umgestellten Versandverfahrens mehrere Angaben erforderlich, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld der Vermerk „Verschiedene“ eingetragen und der Versandanmeldung eine Liste mit den betreffenden Angaben beigelegt wird.

Für Österreich:

Folgende Vorpapiercodes sind zusätzlich zu verwenden:

Zolllagerverfahren mit Überführung in das Zolllagerverfahren	IM7
--	-----

Als Referenznummer ist die von der Zollbehörde vergebene Referenznummer (MRN) anzugeben.

Feld 41: Besondere Maßeinheit

Gegebenenfalls ist die Menge der betreffenden Position in der Maßeinheit anzugeben, die in der Warennomenklatur vorgesehen ist.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Maßeinheit zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Feld 42: Artikelpreis

In diesem Feld ist der Preis anzugeben, der sich auf den betreffenden Artikel bezieht.

Feld 43: Bewertungsmethode

Unter Verwendung des in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 festgelegten Unionscodes ist hier die verwendete Bewertungsmethode anzugeben.

Für die Methoden zur Bewertung des Zollwertes der Einfuhrwaren gelten die folgenden Codes:

Code	(relevante Bestimmung des Zollkodex)	Methode
1	Artikel 70	Transaktionswert eingeführter Waren
2	Artikel 74 (2) a)	Transaktionswert gleicher Waren
3	Artikel 74 (2) b)	Transaktionswert gleichartiger Waren
4	Artikel 74 (2) c)	Deduktive Methode
5	Artikel 74 (2) d)	Errechneter Wert
6	Artikel 74 (3)	Wert auf der Grundlage der in der Gemeinschaft verfügbaren Daten (Schlussmethode)

Feld 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Unter Verwendung der in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zu diesem Zweck vorgesehenen Unionscodes sind hier die für etwaige spezifische Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die Referenznummern der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, einzutragen.

1. Besondere Vermerke

Für besondere Vermerke aus dem Zollbereich ist ein fünfstelliger numerischer Code vorgesehen. Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht, es sei denn, die Unionsvorschriften sehen vor, dass der Wortlaut durch diesen Code ersetzt wird.

Beispiel: Der Anmelder trägt in Feld 2 den Code „00300“ ein, um anzugeben, dass der Anmelder und der Versender identisch sind.

Die Rechtsvorschriften der Union sehen vor, dass bestimmte besondere Vermerke in anderen Feldern als Feld 44 einzutragen sind. Für die Codierung dieser Vermerke gelten jedoch dieselben Regeln wie für die in Feld 44 vorgesehenen Vermerke. Wenn aus den Rechtsvorschriften der Union nicht hervorgeht, in welchen Feldern der besondere Vermerk anzubringen ist, ist er in Feld 44 einzutragen.

Kategorie „allgemein“ - Code 0xxxx

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	besonderer Vermerk	Feld	Code
-----------------	-------------	--------------------	------	------

Artikel 163 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Bewilligungsantrag in der Anmeldung zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung	„Vereinfachte Bewilligung“	44	00100
Anhang 9, Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341	mehrere Ausführer, Empfänger oder Vorpapiere	„Verschiedene“	2,8 und 40	00200
Anhang 9, Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341	Anmelder ist zugleich Versender	„Versender“	14	00300
Anhang 9, Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341	Anmelder ist zugleich Ausführer	„Ausführer“	14	00400
Anhang 9, Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341	Anmelder ist zugleich Empfänger	„Empfänger“	14	00500

Bei der Einfuhr - Code 1xxxx

Artikel	Sachverhalt	besonderer Vermerk	Feld	Code
2 Absatz 1 VO Nr. 1147/2002	vorübergehende Aussetzung der autonomen Zölle	„Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung“	44	10100
Artikel 241 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Erledigung der aktiven Veredelung	„AV-Waren“	44	10200
Artikel 241 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Erledigung der aktiven Veredelung (besondere handelspolitische Maßnahmen)	„AV-Waren, Handelspolitik“	44	10300
Artikel 238 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	vorübergehende Verwendung	„VV-Waren“	44	10500
Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex	Festsetzung des Einfuhrabgabebetrags für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex	„Sonderregel für die Berechnung der Einfuhrabgaben für Veredelungserzeugnisse“	44	10800

Die Mitgliedstaaten können besondere einzelstaatliche Vermerke vorsehen, sofern für deren Codierung andere Regeln gelten als für die Codierung der besonderen unionsinternen Vermerke.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe besonderer Vermerke zusätzlich zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

2. Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

- a) *Die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten unionsinternen oder internationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen oder sonstigen Verweise sind in Form eines vierstelligen alphanumerischen Codes anzugeben, auf den gegebenenfalls entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen, Bewilligungen und sonstigen Verweise mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.*
- b) *Was die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten nationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen angeht, so sollten diese in Form eines Codes aus einem numerischen und drei darauf folgenden alphanumerischen Zeichen (z. B. 2123, 34d5,..) angegeben werden, auf den entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats.*

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der aufgrund nationaler Vorschriften vorzulegender Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

Das Unterfeld „Code B.V.“ (Code Besondere Vermerke) darf nicht ausgefüllt zu werden.

Wird die Anmeldung zur Wiederausfuhr nach Erledigung des Zolllagerverfahrens bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungszollstelle abgegeben, so sind deren Bezeichnung und vollständige Anschrift anzugeben.

Bei Anmeldungen, die in Mitgliedstaaten abgegeben werden, die es den Beteiligten während der Übergangszeit zur Einführung des Euro ermöglichen, auch die Einheit Euro in ihren Zollanmeldungen zu verwenden, ist in diesem Feld - vorzugsweise in dem Unterfeld in der rechten unteren Ecke - ein Hinweis auf die angewandte Währungseinheit (einzelstaatliche Währungseinheit oder Euro) anzubringen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass dieser Hinweis nur im Feld 44 für die erste Warenposition der Anmeldung anzugeben ist. In diesem Fall gilt diese Angabe für alle Warenpositionen der Anmeldung.

Dieser Hinweis ist in Form des Iso-Alpha 3 Codes für Währungen (ISO 4217) anzubringen.

Feld 45: Berichtigung

Dieses Feld enthält Angaben zu etwaigen Berichtigungen, wenn mit der Anmeldung kein Vordruck DV1 abgegeben wird. Für die in diesem Feld gegebenenfalls einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, so ist die Währungseinheit des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem die Einfuhrformlichkeiten erfüllt werden.

Feld 46: Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Unionsvorschriften ergebenden statistischen Wertes in der Währungseinheit, deren Code in Feld 44 angegeben ist. Ist in

Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Landes zu verwenden, in dem die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden.

Feld 47: Abgabenberechnung

Anzugeben ist die Bemessungsgrundlage (Wert, Gewicht oder sonstige). Gegebenenfalls sind, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben unter Verwendung des in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscodes zu machen:

- *Art der Abgabe (Einfuhrabgaben, Mehrwertsteuer usw.),*

a) *Folgende Codes sind zu verwenden:*

<i>Zölle auf gewerbliche Waren</i>	<i>A00</i>
<i>Zusatzzölle</i>	<i>A20</i>
<i>endgültige Antidumpingzölle</i>	<i>A30</i>
<i>vorläufige Antidumpingzölle</i>	<i>A35</i>
<i>endgültige Ausgleichszölle</i>	<i>A40</i>
<i>vorläufiger Ausgleichszölle</i>	<i>A45</i>
<i>Mehrwertsteuer</i>	<i>B00</i>
<i>Ausgleichszinsen (MwSt)</i>	<i>B10</i>
<i>Verzugszinsen (MwSt)</i>	<i>B20</i>
<i>Verzugszinsen</i>	<i>D00</i>
<i>Ausgleichszinsen (z. B. aktive Veredelung)</i>	<i>D10</i>
<i>im Namen anderer Länder erhobene Abgaben</i>	<i>E00</i>

b) *Die ausschließlich für nationale Zwecke vorgesehenen Codes müssen aus einem numerischen Zeichen gefolgt von zwei alphanumerischen Zeichen gemäß der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats bestehen.*

- *Bemessungsgrundlage,*
- *anwendbarer Abgabensatz,*
- *berechneter Abgabenbetrag,*
- *gewählte Zahlungsart (ZA).*

Die Mitgliedstaaten können die folgenden Codes verwenden:

- A Barzahlung*
- B Kreditkarte*
- C Scheck*
- D Andere (zum Beispiel Abbuchung vom Konto eines Zollagenten)*
- E Zahlungsaufschub*
- F Zahlungsaufschub für Zölle*
- G Zahlungsaufschub für die Mehrwertsteuer (Artikel 23 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie)*
- H elektronischer Zahlungsverkehr*
- J Zahlung durch die Postverwaltung (Postsendungen) oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften*
- K Verbrauchssteuergutschriften oder -rückzahlungen*
- M Hinterlegungen, einschließlich Barhinterlegungen*
- P Barhinterlegung auf das Konto eines Zollagenten*
- R Sicherheitsleistung*
- S Einzelsicherheit*
- T Sicherheit für Rechnung eines Zollagenten*
- U Sicherheit für Rechnung des Beteiligten (Dauergenehmigung)*
- V Sicherheit für Rechnung des Beteiligten (Einzelgenehmigung)*
- O Sicherheit bei einer Interventionsstelle*

Anzugeben ist die Bemessungsgrundlage (Wert, Gewicht oder sonstige). Gegebenenfalls sind, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben unter Verwendung des in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hierfür vorgesehenen Unionscodes zu machen.

Für Österreich:

Eine Aufstellung der Codes, die für die Angabe der Art der Abgabe oder für die Art der für die automatisierten Abgabeberechnung erforderliche sonstige Bemessungsgrundlage zusätzlich zu verwenden sind, wird im Internet unter www.bmf.gv.at zur Abfrage bereitgehalten.

In der Spalte 'Zahlungsart (ZA)' sind folgende Codes zu verwenden:

- A Barzahlung
- B Kreditkarte
- C Scheck
- E Zahlungsaufschub
- J Zahlung durch die Postverwaltung (Postsendungen) oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- M Hinterlegungen, einschließlich Barhinterlegungen
- R Sicherheitsleistung
- S Einzelsicherheit

Feld 48: Zahlungsaufschub

Hier ist gegebenenfalls die Referenznummer der betreffenden Bewilligung anzugeben, wobei unter Zahlungsaufschub in diesem Falle sowohl das System des Zahlungsaufschubs für Zölle als auch das System des Steuerkredits zu verstehen sind.

Für Österreich:

Bei Entrichtung der Abgaben im Rahmen eines bewilligten Zahlungsaufschubes, ist die im Rahmen der erteilten Bewilligung zugewiesene Zahlungsaufschubkonto-Nummer anzugeben.

Ist für die auf die angemeldeten Waren entfallenden Abgabenbeträge Sicherheit zu leisten, ist zusätzlich die Art der zu leistenden Sicherheit in codierter Form einzutragen.

Feld 49: Bezeichnung des Lagers

Anzugeben ist die Kennnummer des Lagers gemäß dem für diesen Zweck in Anhang 9, Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgesehenen Unionscode.

Der Code setzt sich wie folgt aus drei Elementen zusammen:

- Kennzeichnung der Lagerart (a1)

Für andere als in Artikel 525 vorgesehene Lager ist folgendes anzugeben:

R Öffentliches Zolllager Typ I

S Öffentliches Zolllager Typ II

T Öffentliches Zolllager Typ III

U Privates Zolllager

V Verwahrungslager für die vorübergehende Verwahrung von Waren

Y anderes Lager als Zolllager

Z Freizone oder Freilager.

- Die vom Mitgliedstaat bei der Erteilung der Bewilligung vergebene Kennnummer (an.14).
- Den für Feld 2 festgelegten Ländercode für den Mitgliedstaat der Bewilligung (a2).

Feld 54: Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters

Anzugeben sind Ort und Datum, an dem die Zollanmeldung abgegeben wird.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muss die handschriftlich geleistete Unterschrift des Beteiligten neben seinem Namen und Vornamen auf dem bei der Einfuhrzollstelle verbleibenden Exemplar im Original erscheinen. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

III. ANMERKUNGEN ZU DEN ERGÄNZUNGSVORDRUCKEN

A. Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit dem Vordruck IM, EX oder EU oder CO vorgelegt werden.

B. Die Bemerkungen in den Titeln I und II gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.

Jedoch:

- ist im ersten Unterfeld von Feld 1 die Kurzbezeichnung „IM/c“, „EX/c“ oder „EU/c“ (oder gegebenenfalls „CO/c“) anzugeben. Dieses Unterfeld muss nicht ausgefüllt werden, wenn
 - der Vordruck ausschließlich für ein Unionsversandverfahren verwendet wird; in diesem Fall ist im dritten Unterfeld von Feld 1, je nach dem angewandten Unionsversandverfahren, die Kurzbezeichnung „T1bis“, „T2bis“, „T2Fbis“ oder „T2SMbis“ anzugeben;
 - der Vordruck ausschließlich zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet wird; in diesem Fall ist im dritten Unterfeld, je nach dem Status der betreffenden Waren, die Kurzbezeichnung „T2Lbis“, „T2LFbis“ oder „T2LSMbis“ anzugeben.
- ist die Verwendung des Feldes Nr. 2/8 den Mitgliedstaaten freigestellt; es darf gegebenenfalls nur den Namen und Vornamen und die Kennnummer der betreffenden Person enthalten;
- betrifft der Teil „Zusammenfassung“ in Feld 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken IM und IM/c oder EX und EX/c oder EU und EU/c oder CO und CO/c. Sie sollte daher nur in dem letzten der einem Vordruck IM, EX, EU oder CO beigefügten Vordrucke IM/c, EX/c, EU/c oder CO/c angegeben zu werden, um den Gesamtbetrag nach Abgabenart aufzuzeigen.

C. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken

- sind die nicht verwendeten Felder 31 (Packstücke und Warenbezeichnung) so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist;
- wenn das dritte Unterfeld von Feld 1 die Kurzbezeichnung „T“ enthält, sind die Felder 32 „Positionsnummer“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“, 40 „Summarische Anmeldung/Vorpaper“ und 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Bewilligungen“ der ersten Warenposition der Versandanmeldung durchzustreichen; das erste Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ dieses Dokuments darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Im ersten Feld 31 der Versandanmeldung ist jeweils die Anzahl der Ergänzungsvordrucke mit der entsprechenden Kurzbezeichnung T1bis, T2bis, T2Fbis oder T2SMbis anzugeben.

